

Ernst Friederich Bouchholtz

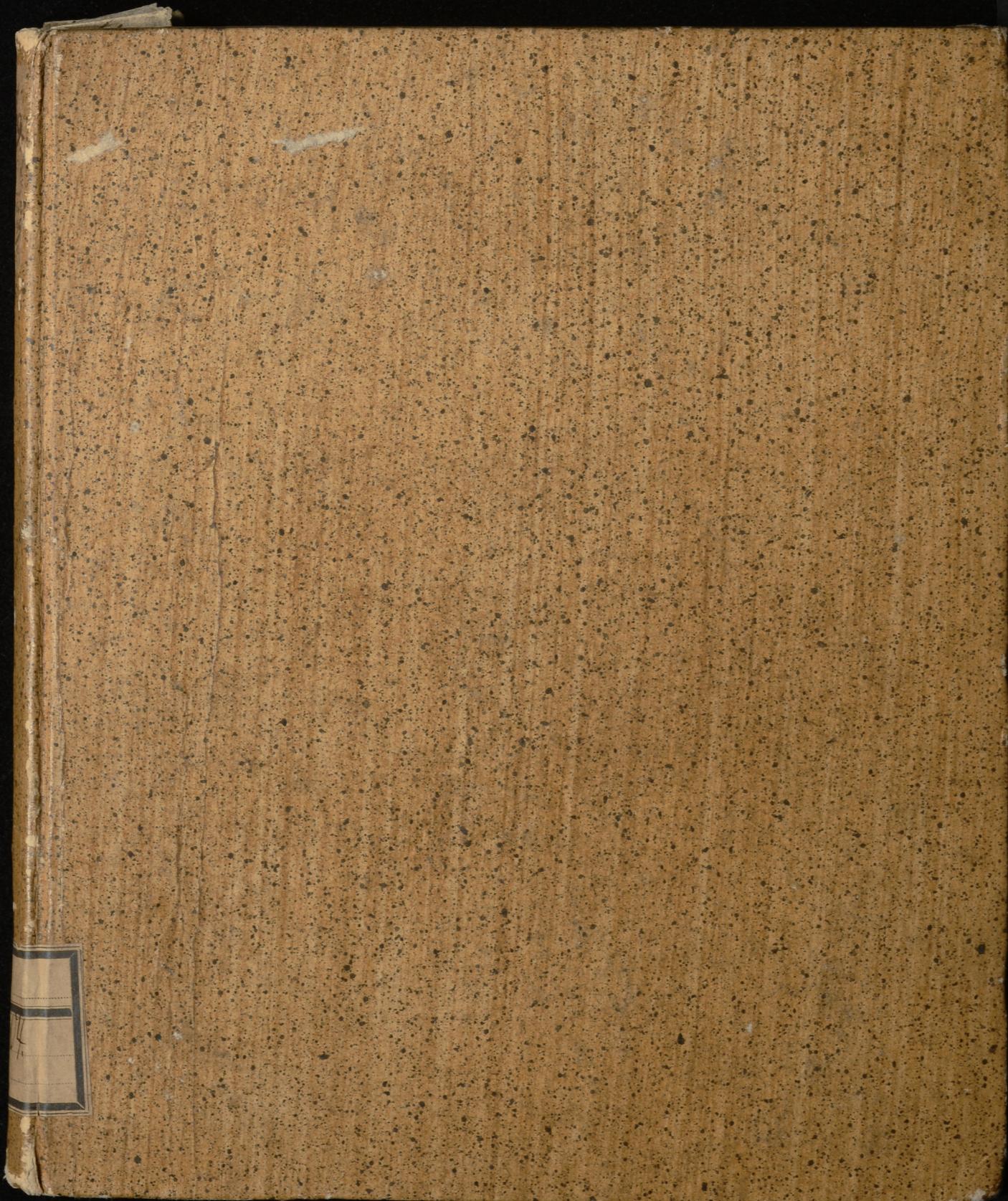
Fortgesetzte Gedanken von Errichtung einer Brandt-Societät in den Herzoglich Mecklenburgischen Landen

Schwerin: Bärensprung, 1782

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828244553>

Druck Freier  Zugang





Mk-5604¹⁻⁷

~~1158¹⁻⁷~~



W.

[Faint, illegible handwritten text]



1. Vorläufige Bedingungen s.
2. Kaiser Erklärung s.
3. Ratificationen wegen eines Grund. Aufhebung (Gefellheit)
4. Vorläufige Artikel s.
5. Festgen. d. Gedanken s.
6. Anfangs von der Freyung s.
7. Uebersicht d. eif. Punkte s.
8. Artikel für die in der Hand s.

5
Fortgesetzte Gedanken

von

E r r i c h t u n g

einer

B r a n d t = S o c i e t ä t

in den

Herzoglich Mecklenburgschen Landen.

Schwerin,

gedruckt bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hof- Buchdrucker. 1782.

Fachbereich Geographie

1783

Geographie

1783

Geographie



Geographie

1783

Geographie



Fortgesetzte Gedanken

von

Errichtung einer Brandt-Societät

in den

Herzoglich Mecklenburgischen Landen.

§. I.

Zu der Zeit, da ich behindert gewesen bin, meinen Plan weiter zu befördern, sind zwey Brandt-Societäten unter uns entstanden. Eine unter der Ritterschaft; Die andere zu Rostock. Auch zu Güstrow hat man gesucht, eine dritte zu Stande zu bringen. Die Subscriptionen zu meinem Plan, welche mein Assistent der Kaufmann Heerder von Zeit zu Zeit bekannt gemacht hat, zeigen, daß in den Städten Boizenburg, Briel, Bülow, Erakow, Ervis, Eröpelin, Dömitz, Gadebusch, Grabow, Grevis, mühlen, Güstrow, Hagenow, Lage, Malchin, Neustadt, Nienkahlen, Parchim, Penkslin, Plau, Rhena, Ribbenitz, Röbel, Rostock, Stavenhagen, Sternberg, Schwaan, Schwerin, Tesin, Teterow, Warin, Wahren, Wismar, Wittenburg, folglich in gesammten unsern Städten,

bis auf Snoyen, Goldberg, Lübz, Neuenbuckow, Malchow, Marlow und Sülz, sich Subscribenten gefunden haben. Die Total-Summe davon machte am 22. Novembr. 1780. zwei Millionen sechs mal hundert sechs und zwanzig tausend sechshundert und sechs zig Reichsthaler aus. Der Geschmack ist also einmal da. Es kommt nur noch darauf an, daß er die beste Richtung erhalte.

§. 2.

Ich hätte gewünscht, daß die Ritterschaftliche und die Rostocksche Societät zu einer solchen Vollständigkeit mögte gelangen seyn, daß in jere die ganze Ritterschaft, in diese die ganze Stadt Rostock, ohne alle Ausnahme, zusammen getreten wäre. Aber alsdann erst würde mein Vergnügen recht groß gewesen seyn, wenn zu Güstrow und in jeder

H

AN

andern Stadt eine gleiche Societät zu Stande gekommen wäre. Desto gewisser würde ich gewesen seyn, daß mein Plan, in kurzer Zeit und ganz von selbst, die Wirklichkeit erreichen werde.

§. 3.

Mein Plan ist aber dieser: Daß die gesammten Herzogl. Mecklenb. Schwerin und Güstrowschen Lande nicht nur, sondern auch die Herzogl. Strelitzschen, ohne Unterscheid von Domainen, Ritterschaft und Städten, in eine einzige Brandsocietät zusammen treten.

§. 4.

Da ich weiß, daß dieses noch zur Zeit gegen den Geschmack sehr vieler ist; So bitte ich nur: Meinen Plan nicht eher zu verwerfen, bis er mit seinen Gründen vollständig ist gehöret, und sodann erwogen worden. Ich bin ein einziger Mann. Ich rathe nur. Ich entscheide aber nichts.

§. 5.

Die allgemeinste Idee, so viel ich habe in Erfahrung bringen können, ist wol noch zur Zeit diese: Daß es zu wünschen und am besten sey, wenn die Ritterschaft für sich,

die Städte aber auch für sich, in eine Societät zusammen treten; Und zwar die Städte in der Maasse, daß die wenigen, worin man noch Strohdächer, oder Statt Schornsteine Schwibbogen, oder auch nicht aus dem Dache gezogene Schornsteine findet, imgleichen diejenigen, worin in die Löschanstalten nur noch geringe sind, solange davon ausgeschlossen bleiben, bis die Strohdächer, Schwibbogen, und nicht aus dem Dache gezogene Schornsteine hinweggethan, die Löschanstalten aber mit denjenigen Städten, wo sie nicht zu verachtend gut sind, als zu Rostock, Güstrow, und zu Schwerin, gleich gemacht werden.

§. 6.

Eine dritte, jedoch nicht so allgemeine Meinung, bestehet darin: Daß eine völlige Gleichheit zu suchen sey; Daß mithin nicht nur zwischen Städten und dem Lande keine Association statt habe; Sondern daß auch eine Stadt der andern nicht Societätsfähig sey, wosfern sie sich nicht an Bauart und Löschanstalten völlig gleich sind.

§. 7.

Aus dem §. 5. erwähnten Grunde, saße sind die ritterschaftlichen Societäten

ten entstanden; Sowol diejenige, welche in den Herzogl. Strelitzischen Landen bereits seit einigen Jahren, mit Ausschließung der dortigen Städte, ist errichtet worden, als auch diejenige, welche seit dem jüngsten Landtage unter der Herzogl. Mecklenb. Schwerin: und Güstrowschen Ritterschaft ist eröffnet worden.

§. 8.

Der §. 6. erwähnte Grundsatz aber hat der besondern Rostockschen Societät das Daseyn gegeben. Und er würde auch eine besondere Güstrowsche Societät hervorgebracht haben, wenn nicht sehr viele Einwohner daselbst ganz anderer Meinung gewesen wären.

§. 9.

Wenn einmal die ganze Ritterschaft, die Strelitzische nebst der hiesigen, in eine Societät in der Maasse zusammen getreten seyn wird, daß ein jeder seine Gebäude so hoch einschreibet, wofür sie also wie sie sind wieder gebauet werden können: So wird die Summe dieser Societät, nach meinem, ich glaube nicht übertriebenem, Ueberschlage, nicht unter 18 Millionen betragen.

§. 10.

Der Zusammentritt aller Städte auf gleiche Art wird eine Societät von ohngefähr 12 Millionen hervorbringen.

§. 11.

An dem willigen Beytritt der Herzogl. Strelitzischen Städte ist überak nicht zu zweifeln. Ich besitze darüber nicht nur von den Magistraten der Städte Neuenbrandenburg und Strelitz an mich ergangene, ein großes Verlangen bezugende Briefe; Sondern die letzteren haben auch schon ein Subscriptions: Register vieler Einwohner ihrer Stadt, zusamt einem vollständigen Cataster aller daselbst zu Bürgerrecht liegenden Häuser, an mich eingesandt, deren Anzahl, ohne die 7 öffentlichen Stadt: Gebäude, sich auf 300 Häuser, und viele Nebengebäude, beläuft.

§. 12.

Wird aber einmal, nach meinem Plan, das ganze Land Mecklenburg, ohne Unterscheid von Domainen, Ritterschaft und Städten, und ohne Unterscheid, ob es unter den Herzogl. Mecklenb. Schwerin: und Güstrowschen oder Herzogl. Strelitzischen Regierhause stehe, sich in

A 2

eine

eine Brandt Societät zusammen thun; Und zwar in der Maasse, daß ein jeder seine Gebäude für das Quantum ein schreibt, wofür sie, also wie sie sind, wieder gebauet werden können: So wird eine solche Societät nicht unter 48 Millionen ausmachen; Wahrscheinlich aber noch mehr.

§. 13.

Es sey mir erlaubt, allhie sofort eine Bemerkung zu machen: Wenn es sich, durch eine Subscription aller Gebäude nach ihrem wirklichen Werth, bewähret, daß sie eine Summe von mindestens 48 Millionen ausmachen; Wie wichtig ist alsdann nicht der Punkt der Conservation unserer Gebäude? Er machet sodann mehr als die Hälfte des Werths des Landes an sich, den Werth desselben nach den Revenüen berechnet, aus.

§. 14.

Die Erfahrung hat gelehret: Daß bei der bisherigen Subscriptionsart, da es nämlich bei einem jeden gestanden hat, ob? und wie hoch er seine Gebäude einschreiben wolle? die Societät der Herzogl. Strelkischen Ritterschaft nicht größer geworden ist, als etwa vierzehn

mal hundert tausend Reichsthaler; Die Societät der Herzogl. Schwerinschen Ritterschaft etwa zwet Millionen fünf mal hundert tausend; Die Brandts Societät zu Rostock etwa sieben mal hundert tausend Reichsthaler; Und die bei dem Herrn Heerder, aus den Herzogl. Mecklenb. Schwerin; und Güstrowschen Städten geschehene Subscription zu meinem Plan zwei Millionen sechsmal hundert sechs und zwanzig tausend sechshundert und sechzig, worunter jedoch die in der Stadt Strelk geschehene Subscription noch nicht mit begriffen ist. Ich habe obige Ansätze sämtlich nach den jüngsten Notificatien gemacht; Und bey der Ritterschaftlich Strelkischen, auch Ritterschaftlich Schwerinschen, imgleichen bey der Rostockschen Societät so viel hinzugesetzt, als ohngefähr, in der folgenden Zeit, noch mag hinzugekommen seyn, wenn der Zugang nicht übel gewesen ist.

§. 15.

Die Erfahrung, glaube ich, wird ergeben: Daß der Gesamtschade, welcher in den Herzoglich Mecklenb. Schwerin und Strelkischen Landen in einem Jahre durch Brandt entsethet, bei der gegenwärtigen Beschaffenheit unserer Bau

Bauart und Lösungsanstalten, nicht auf 16 Tausend Reichsthaler gerechnet werden kann.

§. 16.

Die Erfahrung des Gewittervolles Jahres 1781, da eine ganze Zeit herdurch im Sommer die Gewitter nicht bei zwei, drei, sondern zehn und mehrtem an einem Tage hinter einander herzogen, und selten an einem sämtlich vorbei gingen, ohne irgendwo den schrecklichen Anblick ihrer Wirkung durch Feuer, zuweilen an zwei, drei Orten auf einmal, zurück zu lassen, hat gleichwol gelehret: Daß in diesem Jahre 1781, welches gewiß, bei Menschen Gedenkten, an Gewittern und Schäden davon, seines Gleichen nicht gehabt hat, dennoch der Schade nicht auf 48 Tausend Reichsthaler gestiegen ist. Ich rede hier, und allenthalben von dem Schaden, insoferne er der Gegenstand einer Brandt-Societät ist; Mithin bloß von demjenigen, welcher an Gebäuden jährlich durch Brandt geschieht, und im Jahr 1781 geschehen ist.

§. 17.

Wenn eine Brandt-Societät 1 Million stark ist, und es soll ein Schade

von 1 Tausend Reichsthaler vergütet werden, so hat jedes Tausend 1 Rthlr. zu zahlen. Ist sie aber 48 Millionen stark, so zahlet jedes Tausend nur 1 Schilling.

§. 18.

Offenbar ist also: Wenn das ganze Land in eine Societät zusammen getreten seyn, und diese Societät sodann 48 Millionen, der jährliche Brandtschaden aber nicht über 16 Tausend Reichsthaler betragen wird, daß sodann jedes Tausend zur Brandtvergütung jährlich nicht mehr beizutragen hat, als 16 fl.; Folglich derjenige, der für 3 Tausend Reichsthaler Gebäude besitzt, 1 Rthlr.; Derjenige aber, dessen Gebäude 30 Tausend Reichsthaler werth sind, 10 Rthlr. im Jahre.

§. 19.

Und eben so gewiß ist: Daß ein so außerordentliches Jahr, als das Jahr 1781 war (vid. supra §. 16.), gleichwol von demjenigen, der ein Haus von 1 Tausend Rthlr. besitzt, mit 1 Rthlr., von dem der für 3 Tausend Rthlr. Gebäude besitzt, mit 3 Rthlr., und von dem dessen Gebäude 30 Tausend

send Rthlr. betragen, mit 30 Rthlr. übertragen werden kann.

§. 20.

Es giebt aber auch Jahre, wo der Brandschade überhaupt weit unter 16 Tausend Reichsthaler beträgt. Und wenn man diese gegen ein so fatales Jahr, als das Jahr 1781 war, abrechnet: So kann man wol annehmen: Daß ein Jahr gegen das andere gerechnet, der Schade mit 16 Tausend Reichsthaler à Jahr zu vergüten stehen; Mithin daß das jährliche Onus, welches durch eine allgemeine Brand-Societät auf die Gebäude gebracht wird, auf tausend Reichsthaler nicht mehr als 16 fl. ausmacht.

§. 21.

Der stärkste Oeconom, wenn er berechnet, daß es solchergestalt 3000 Jahre, mithin länger als das halbe Alter unserer jetzigen Erdkugel dauret, bevor er und seine Nachfolger es sich gereuen lassen können, wenn sie in der Zeit nie abgebrannt sind, ihre Gebäude assureirt zu haben, wird dennoch, in der bis dahin vorhandenen Gefahr, Ursache genug finden, eine solche Societät sich angenehm seyn zu lassen.

§. 22.

Wenn hingegen in einer Societät von vierzehnhunderttausend Reichsthaler, wie die unter der Strelitzischen Ritterschaft bestehende bishero ist (vid. supra §. 14.), ein Schade von 16 tausend Reichsthaler vergütet werden soll: So beträgt solches auf jedes Tausend noch etwas mehr als 11 Rthlr. 20 und einen halben fl.; Und folglich auf 3 Tausend Rthlr. noch mehr als 34 Rthlr. 13 fl.; Und auf denjenigen, der für 30 Tausend Rthlr. Gebäude in der Societät hat, über 342 Rthlr.

§. 23.

Solte aber in einer solchen Societät ein Schade von 48 tausend Rthlr. vergütet werden: So müßte jedes Tausend mehr als 34 Rthlr. 12 fl. beitragen. Folglich hätte derjenige, so für 3 Tausend Rthlr. in der Gesellschaft steht, mehr als 102 Rthlr. 36 fl.; Der aber, so für 30 Tausend Rthlr. darin steht, 1027½ Rthlr. zu erlegen.

§. 24.

Sollte auf eine Societät von 2 Millionen 5mal hunderttausend Rthlr., wie

wie die ritterschaftlich Schwerinische
bisher ist (vid. supra §. 14.), ein
Brandtschade von 16 Tausend Rthlr.
vertheilet werden: So wäre der Bei-
trag à Tausend mehr als 6 Rthlr.
19 fl.; Folglich hätte derjenige, so für
3 Tausend Rthlr. Gebäude besizet,
mehr als 19 Rthlr. 9 fl., derjenige
aber, dessen Gebäude 30 Tausend
Rthlr. betragen, mehr als 191 Rthlr.
42 fl., zu bezahlen.

§. 25.

Die Vergütung eines Brandtscha-
dens von 48 Tausend Rthlr. aber wür-
de, in dieser Societaet, auf jedes Taus-
send mehr als 19 Rthlr. 9 fl., folgs-
lich auf einem Gesellschafter von 3 Taus-
send Rthlr. mehr als 57 Rthlr. 27 fl.,
auf denjenigen aber, der für 30 Taus-
send Rthlr. Gebäude hat, über 575
Rthlr. 30 fl. austragen.

§. 26.

In einer Societät von siebenmal
hunderttausend Reichsthaler, wie die
Kostocksche zur Zeit ist (vid. §. 14.),
würde ein Schade von 16 Tausend
Rthlr. schon schwer zu ertragen seyn.
Denn es muß jedes Tausend dazu zah-
len, mehr als 22 Rthlr. 41 fl.; Und

folglich, wer ein Haus von 3 Tausend
Rthlr. besizet, mehr als 68½ Rthlr.,
und der so ein Haus von 6000 Rthlr.
hat, mehr als 137 Rthlr.

§. 27.

Ein Schade aber von 48 Tausend
Rthlr., wäre für diese Societaet fast
unerträglich. Jedes Tausend hätte
dazu mehr als 68½ Rthlr. zu erlegen;
Mithin derjenige, dessen Gebäude zu
3000 Rthlr. eingeschrieben sind, mehr
denn 205½ Rthlr., und derjenige, so
für 6000 Rthlr. steht, mehr als
411 Rthlr.

§. 28.

Der Grundsatz einer Gleichheit ist
sehr reizend, und hat den Schein ei-
ner grossen Gründlichkeit; So lange
man sein äusseres betrachtet. Das
Land, wie kann das den Städten So-
cietaets-fähig seyn, da nie Bauart und
Löschungsanstalten daselbst, jene so
sicher und diese so gut, Statt haben,
als in einer Stadt. Strohdächer und
Kohrdächer sind auf dem Lande nicht
abzuschaffen; Und die Löschungsanstal-
ten sind nie, auch nur mit der gering-
sten Stadt, gleich zu machen. Es
fehlet an den mehresten Orten auf dem
Land;

Land an genügsamer Mannschaft. Gegen die Zeit, daß aus umliegenden Dörfern diese herzu kommt, oder aus einer nicht entfernten Stadt Hülfe erfolgt, ist ein ganzer Hof oder Dorf in die Asche gelegt. Und jenes Städtlein da; Von etwa 200, aus bloßem Holz und Steinen bestehenden kleinen Gebäuden, worin sich etwa ein paar Feuersprützen, und andere Löschungs-Geräthschaften ebenmäßig in geringer Anzahl, befinden; Ob sie gleich die Strohdächer aus der Stadt hinweg gethan hat: Wie kann sie dennoch Societaetsfähig seyn, gegen diese grosse Stadt, mit massiven Häusern, wenigstens an der Giebel-Seite? Und worin Feuersprützen und andere Löschungs-veranstaltungen in guter Anzahl vorhanden sind.

§. 29.

Allein man trete dem Grundsatz näher: So wird man finden, daß er mehr blendendes als wesentliches hat. Aus ihm erfolgt, daß eine Gasse der andern, und ein Haus dem andern, nicht Societaetsfähig sey, in einer und eben derselben Stadt. Denn wie kann diese Gasse, welche eine schöne Breite hat, und woran sich fast lauter an der Giebelseite massive Häuser

befinden, mit jenem schmalen Gassen in Societaet treten, dessen Häuser dieselbe Bauart haben wie in einer kleinem Stadt? Diese Eckhäuser, welche wenig Gefahr leiden, weil man von vielen Seiten zum Löschen ankommen kann, haben gewiß nicht Ursache, die zwischen ihnen an eben der Gasse in der Mitte liegenden für Societaetsfähig zu halten. Und dieser Mann, welcher in seinem geraumen reinlichen Hause kein Feuer hält, als das benötigte Essen zu kochen, und den bewohnten Zimmern Licht und Wärme zu geben; Wie kann der ein Socius von jenem seyn, der ein stets mit Feuer umgehens des Metier hat, oder der stets mit Husfel, Spähnen oder andern feuerfangenden Sachen umgeben ist? Zu den Löschungsveranstaltungen mit beizutragen, dazu hat er wol Ursache; Weil sein Haus durch diese mit in Gefahr gesetzt wird: Aber in eine Brandtsocietaet, zur Ersehung des Schadens, mit jenem zu treten gar nicht; Weil sichtbar in diesen Häusern weit eher und öfter Feuer auskommen wird, als in dem seinigen.

§. 30.

Muß man aber von dem Grundsatz der Gleichheit abgehen, um nur ei-

ne

ne über eine einzige ganze Stadt sich erstreckende Societaet zu Stande zu bringen: Warum nicht auch in Aufhebung der Aufnahme mehrerer Städte und Orte in die Societaet? Vorausgesetzt, daß in einer grossen Societaet sich wesentliche Vortheile finden, vor einer kleinen.

§. 31.

Daß diese wesentliche Vortheile bei einer grossen Brandt: Societaet vor einer kleinen, und zwar auf eine ganz ausnehmende Art, da sind, das haben wir oben (§. 17. 18. 19. 22. 23. 24. 25. 26. 27.) gesehen. Ueberhaupt die Feuergefahr, und der Brandtschade, wovon unsere Ideen angefüllt und wir erschreckt werden, wenn wir die noch vorhandenen Mängel unserer Bauart und unserer Löschanstalten betrachten, sind bloß speculativ. Dort das Land mit Höfen und Dörfern bepflanzet, wo die mit Stroh gedeckten Gebäude keinesweges in einer guten Weite aus einander stehen, sondern so dichte an einander gebauet sind, daß man vor Hitze bei dem einen nicht dauern kann, wenn das andere brennet; Hier eine Stadt, worinn sich noch Schwibbögen oder

gar nicht aus dem Dache gezogene Schornsteine befinden; In jener wol noch gar hie und da ein Strohdach, zwischen den übrigen sonst überall mit Steinen gedeckten Häusern; Die Fehler der Anstalten zum sichern und geschwinden Löschen, noch allenthalben, bevor sie untadelhaft genannt werden können; Welche, wenn man von der größten bis zur kleinsten Stadt geht, sich nur wie minus und plus unterscheiden. In dieser sonst grossen und nicht übel gebauten Stadt, gleichwol hie und da ein Haufen Häuser so dicht an einander gebauet, daß sie ein recht zum Ufchaufen bestimmter Klumpen zu seyn scheinen, sobald in der Mitte Feuer auskommt; Weil man nirgend zum Löschen recht ankommen kann: Das alles sind freilich gefährliche Anblicke. Allein die Idee, von einem grossen Brandtschaden, welche wir dadurch erhalten, ist gleichwol bloß speculativ. Da nun in einer Brandt: Societät nicht der speculative, sondern nur der wirkliche Brandtschade vergütet wird: So haben wir Ursache, diese Speculation, und daraus bei uns entstehende Furcht, abzulegen, so bald die Erfahrung uns gleichwol überzeugt, daß bei allen noch vorhandenen Fehlern unse-

rer Bauart und unserer Löschanstalten, der jährliche Brandschade gleichwol nicht höher als auf 16 Tausend Rthlr. oder allenfalls etwas mehr, doch, nach Proportion der Größe der Societät, auf eine sehr erträgliche Summe, sich beläuft.

§. 32.

Nicht will ich hiedurch sagen: Daß wir nicht Ursache haben, die Fehler unserer Bauart, und unserer Löschanstalten, auf dem Lande und in den Städten, immer mehr und mehr, und möglichst bald, zu verbessern. Wenn wir dieses thun: so nimmt der jährliche Brandschade je mehr und mehr ab, je weiter wir in diesen Verbesserungen kommen. Nur dies ist meine Behauptung: Daß wir nicht den rechten Weg gehen, wenn wir bei Speculationen uns aufhalten, ohne das wirkliche zu betrachten; Und daß wir, wenn wir Erfahrung und die Wohlfahrt eines jeden, verknüpft mit dem gemeinen Besten, unsere Leiterinnen seyn lassen, keine bessere Entschlieffung nehmen können, als wenn wir in eine einzige Brandt: Societät zusammen treten.

§. 33.

Man nehme an, daß ich mich, und so sehr verrechnet hätte, daß der jährli-

che Brandschade nicht 16, sondern 48 Tausend Rthlr. betrüge: So wird doch, in einer allgemeinen Mecklenb. Brandt: Societät, derjenige, so ein Haus von Tausend Rthlr. besitzt, jährlich erst 1 Rthlr. zu bezahlen haben; Und folglich derjenige, dessen Gebäude 30 Tausend Rthlr. betragen, erst jährlich 30 Rthlr.: Anstatt daß, im gleichen Falle, in der jetzt bestehenden ritterschaftlich Strelitzischen Societät, jener mehr als 34 Rthlr. 12 fl., dieser aber mehr als 1027½ Rthlr. zu bezahlen hätte; In der ritterschaftlich Schwerinischen Societät aber jener mehr als 19 Rthlr. 9 fl., und dieser über 575 Rthlr. 30 fl.; Und in der Rostockschen Societät jener mehr als 68½ Rthlr., dieser aber über 2055 Rthlr. (vid. supra §. 23. 25. 27.). Es fehlet zu Rostock nicht an einem Gebäude welches zu 30 Tausend Reichsthaler in der dortigen Gesellschaft stehet, nämlich das Rathhaus. Und obgleich die dortige Kammerei wol eine Ausgabe ertragen kann: So ist doch eine Ausgabe von 2055 Rthlr., zum Beitrag in einer Brandt: Societät, sehr lästig; Und ungemein fühlbar, daß eine Ausgabe von 30 Rthlr., wie die Ausgabe nach meinem Plane nur seyn würde, auch der dortigen

eigen Kämmerei weit angenehmer seyn muß.

§. 34.

Man kann einwerfen: Daß die Ausgabe von respective 1. und von 30 Rthlr., nach meinem Plane, jährlich kommen würde; Daß aber Rostock, wenn es für sich alleine bleibt, manches Jahr ohne alle Ausgabe zu hoffen hat. Ich antworte: Nach meinem Plane ist die jährliche Ausgabe so groß keinesweges; Sondern nur in dem Falle, wenn ich in meinem Ueberschlage so sehr geirret hätte, als ich §. 33. angenommen habe. Ist aber mein Ueberschlag richtig: So ist die jährliche Ausgabe à Tausend Rthlr. nur 16 fl.; Und folglich auf die Kämmererei zu Rostock jährlich nur 10 Rthlr. Man nehme an, daß in Rostock nur einmal ein Brandtschade von 5000 Rthlr. entstehet: So hat es schon mehr als das Capital verwandt, in seinem Plane, als mit dessen Zinsen es, bis zu ewigen Zeiten, in meinem Plane den Beitrag leisten könnte. Denn es muß sodann jedes Tausend mehr als 9 Rthlr. mithin die Kämmererei mehr als 270 Rthlr. erlegen. Kann sich Rostock frei schätzen, daß es nie einen Brandts

schaden von 5000 Rthlr. haben werde? Man sehe indes, daß ich mich so sehr verrechnet hätte, wie §. 33. angenommen worden: So bedarf es doch nur eines einzigen Falles, wo in Rostock sich ein Brand begiebt, welcher à Tausend 20 Rthlr., mithin auf die Kämmererei 600 Rthlr. austrägt: So ist abermal schon das Capital verwandt, mit dessen Zinsen man bis zu ewigen Zeiten, nach meinem Plane, hätte auskommen können. Hierzu aber wird kein grösserer Brandtschade zu Rostock, als von 14 Tausend Reichsthaler, erfordert. Gott bewahre die gute Stadt davor! Aber die Möglichkeit ist doch bei ihr desto leichter, je beträchtlichere Gebäude sie hat.

§. 35.

Es bedarf aber eines so grossen Unfalls nicht. Woferne es seinen jährlichen Brandtschaden, ein Jahr in das andere gerechnet, nicht respective mit 233 Rthlr. 16 fl., oder 700 Rthlr. bezahlen kann: So wird im ersten Falle, wenn mein Ueberschlag richtig ist, im zweyten aber, wenn er gleich die §. 33. angenommene Unrichtigkeit haben sollte, dennoch, nach Verlauf von nicht gar vielen Jahren, zu Rostock

stock von einem jeden ein größeres Capital verwandt seyn, als mit dessen Zinsen man in meinem Plane hätte auskommen können. Und, was noch das übelste ist, dies unnöthig ausgegebene Capital steigt von Jahr zu Jahren.

§. 36.

Es in unwidersprechliche Gewißheit zu sehen, ob der Braudtschade, Jahr aus Jahr ein, im ganzen Lande Mecklenburg, nicht über 16 Tausend Reichsthaler zu rechnen stehe? Oder ob, und auf wie hoch ich in meinem Uberschlage geteilet habe? Ingleichen, ob die Brandtsocietät, wenn die gesammten Herzogl. Mecklenb. Schwerin. und Strelitzischen Lande, ohne Unterscheid von Domainen, Ritterschaft und Städten, zusammen treten, 48 Millionen betrage? Das ist sehr leicht; Wie denn überhaupt mein Plan sich auch von der Seite empfiehlt, daß, so bald wir darüber sämtlich einig sind, alles darin gar leicht von Statten gehet; Anstatt daß bei den bisher erwählten Planen sich unabänderliche Hindernisse finden.

§. 37.

Ob, in meinem Plane, die Societät 48 Millionen stark werde? Das

wird sich ganz von selbst ergeben, sobald die Subscription geschehen ist. Wir bedürfen, um recht sicher zu gehen, nur feste zu setzen, daß die Societät nicht eher und nicht anders geschlossen und gültig seyn soll, als in so fern sie dieses findet. Ich müßte sehr unrichtig calculiret haben, oder die Hauptsumme wird noch beträchtlich größer ausfallen, wenn wir alle Gebäude ohne Unterscheid, und jedes nach demjenigen Werth, worin es also wie es ist wieder gebauet werden kann, werden eingeschrieben haben.

§. 38.

Sind Domainen, Ritterschaft und Städte darüber einig, daß *positis ponendis* eine allgemeine Brandtsocietät Statt haben soll: So sind *eo ipso* alle diejenigen einig, welche bey der Gesetzgebung in Mecklenburg, also wie die §§. 192 bis 199 des Landes, Verordnungen ausweisen, concurriren. Es bedarf sodann nur ein Gesetz zu ergehen, welches niemanden erlaubet, ein Gebäude im Lande zu haben, es sey welcher Art es wolle, ohne dasselbe, bey seiner Behörde, mit derjenigen Summe einschreiben zu lassen, wofür es also, wie es ist, neu wieder erbauet werden kann. In diesem Gesetze bliebe jedoch

doch dieses, ob eine allgemeine Brandt-Societät wirklich werde geschlossen und eröffnet werden, amnoch so lange ausgesetzt, bis sich gefunden haben wird, daß der Totalwerth aller Gebäude nicht unter 48 Millionen betrage; Und daneben, wie hoch der Brandtschade in ordinären Jahren, zu rechnen sey.

§. 39.

Um nun von dieser Seite ebenmäßig sicher zu gehen, würde dienlich seyn, in eben diesem Gesetze, allen und jeden Obrigkeiten aufzugeben, daß diejenigen, welche binnen den letzten zehn Jahren Brandt-Schaden gehabt haben, von der Größe desselben, mit Benennung des Jahres, und Unterscheidung der Jahre im Fall ein öfterer Brandtschade da gewesen, nicht eine Specification, sondern bloß eine gewissenhafte Anzeige, einsenden sollen; Und zwar also, daß man dabei auf weiter nichts reflectire, was etwa durch den Brandt mögte ruiniret worden seyn, als bloß auf den Werth des Gebäudes, an Materialien und Baukosten, in soferne es entweder ganz, oder zum Theil, durch den Brandt ruiniret worden.

§. 40.

Weiter, als auf zehn Jahre, zurück zu gehen, das halte ich darum nicht für

rathsam: Weil erst seit zehn Jahren hauptsächlich die Strohdächer aus unsern Städten hinweggeschaffet, und die Löschanstalten merklich verbessert worden sind. Hinter diese Zeit zurück zu gehen, das würde wol unnöthige Besorgniß hervor, aber keine Richtigkeit in den Calculum hineinbringen können. Auch würde die Stadt Neuenbuskow, mit demjenigen Brandtschaden, welchen sie Anno 1780 erlitten hat, nicht mit ad computum kommen können. Sie war eine der letzten unserer Städte, welche die von den Durchl. Landesherren so heilsam und so oft besohlene Hinwegthuung der Strohdächer aus der Stadt selbst, und Verbesserung der Löschanstalten, gar sehr und in der Maasse vernachlässigte, daß noch sehr viele Strohdächer sich darin befanden, und die Löschanstalten dagegen nichts bedeuteten. Eine gleiche Verwandniß hat es mit denjenigen unsern kleinen Städten gehabt, welche hinter zehn Jahren zurück einen ähnlichen, oder noch größeren Unfall gehabt haben. Jetzt wieder aufgebauet und mit Steinen gedeckt, auch guten Theils auf Kosten oder durch Hülfsleistung der Landesherren mit Feuersprüngen und andern Löschanstalten versehen, wird ein ähnlicher Unfall wenigstens

keine

keine so große Verwüstung mehr anrichten; Besonders wenn unsere zu entwerfende Societätsmäßige Löschanstaltungen hinzu kommen. Vom ordinairen rede ich. Denn wenn Gott eine Stadt, durch an mehr als einem Orte zündende Blitzen, oder durch ein bey starkem Sturm auskommendes Feuer strafen will: So sind oft menschliche Anstalten umsonst. Dies aber gehöret unter die außerordentlichen Fälle und Jahre, deren es im ganzen Jahrhundert nicht viele giebt; Besonders wenn Strohdach und sehr vernachlässigte Löschanstalten, nicht selbst dazu vieles beitragen.

§. 41.

Gesetzt nun, es bewähret sich, daß der ordinaire Brandtschaden im Jahre sich nicht über 16 Tausend erstrecket; Und daß die Totalsumme der Societät nicht unter 48 Millionen austrägt: Mit welcher Freude könnten wir alsdann nicht zusammen treten, uns einander die Gebäude, durch eine jährliche Ausgabe von 16 fl. á Tausend, zu versichern? Gesetzt aber auch, die Totalsumme von 48 Millionen — wo nicht noch beträchtlich darüber — wäre nur da; Das Totale des jährlichen Brandtschadens hingegen beliese sich

über 16 Tausend, doch nicht über 48 Tausend Rthlr.: Was könnte uns behindern, auch sodann noch einander die Gebäude, durch eine jährliche Ausgabe, die á Tausend nicht über 1 Rthlr. gehet, zu versichern? Ist wol jemand unter uns, der hiemit an demjenigen auskommt, was er das Jahr herdurch an auf den Brandt Bittende giebt? Unter denjenigen, die nicht sehr beträchtliche Gebäude besitzen, gewiß niemand. Diese aber haben schon wiederum eine andere Ursache, die Ausgabe sich nicht gereuen zu lassen: Die Abwendung eines sehr grossen Verlustes von sich und den Ihrigen nämlich, wenn ein fataler Brandt sie treffen sollte; Und zugleich die Ersparung der Ausgabe an auf den Brandt Bittende; Weil in einem Lande, worin eine allgemeine Brandt Societät bestehet, dieses nicht verstattet wird.

§. 42.

Aber sollte es auch wol zu hoffen seyn, daß die Herzogl. Cammern mit in diese Societät eintreten, die Ausgabe würde groß seyn, welche dadurch jährlich auf sie fiel. Denn sie hätten, wenn man den Gesamtbetrag aller Gebäude in den Städten auf 12, aller Gebäude unter der Ritterschaft auf 18, und alle Gebäude in den Domainen, auch

Schlößer

Schlösser, Kirchen die keine Patronen haben, und was sonst herrschaftliche Gebäude sind, ebenmäßig auf 18 Millionen rechnet, $\frac{2}{3}$ tel des ganzen Schadens, und mithin, wenn der Schade jährlich auf 16 Tausend Rthlr. gehet, 6 Tausend, sollte er aber auf 48 Tausend gehen, 18 Tausend Rthlr., zu bezahlen. Zuförderst mache ich hiebei die Anmerkung: Daß hieraus ein jeder gar leicht erkennen wird, daß keinesweges zu befürchten sey, daß der Jahrsbetrag des ordinairten Feuerschadens 48 Tausend Rthlr. werde befunden werden. Weil daraus folgte, daß die Herzogl. Cassen jährlich an Brandtschäden 18 Tausend Rthlr. zu verwenden hätten; Welches sich gewiß nicht also, sondern weit geringer, verhält.

§. 43.

Was aber das betrifft, ob die landesherrlichen Cammern beitreten werden? So gedenke ich, daß daran nicht zu zweifeln sey. Denn müssen diese so dann gleich $\frac{1}{3}$ des jährlichen Schadens tragen: So büßen sie doch andurch nichts ein; Vielmehr gewinnen sie bei einer Brandtsocietät merklich, so bald man der Sache auf den Grund siehet.

§. 44.

In jedem Jahre vertheilen sich die entstehenden Feuersbrünste freilich nicht mit solcher Gleichheit, daß sie in den Domainen, unter der Ritterschaft und in den Städten, in gleicher Proportion gegen den Werth ihrer Gebäude, mithin solchergestalt eintreten sollten, daß $\frac{2}{3}$ des Schadens in den Domainen, $\frac{1}{3}$ in der Ritterschaft und $\frac{1}{3}$ in den Städten entstünde. Wäre dieß: So wäre es accurat gleich, in Hinsicht auf die Ausgabe für die Herzogl. Cammern, ob sie mit in die Brandt. Societät treten, oder nicht. Allein wenn es gleich ein Jahr giebt, wo der grössste Brandtschaden unter der Ritterschaft ist; Wie denn Anno 1781 der Fall war, daß durch die heftigen Gewitter in den Städten nur etwa 12 Scheunen, in den Domainen sehr wenig, unter der Ritterschaft aber eine beträchtliche Anzahl Gebäude verlohren giengen: So giebt es doch auch wiederum ein Jahr, wo der größte Brandtschaden in den Städten ist. Und abermal ein anderes, da die Domainen am meisten leiden. Nach Verlauf von 10 Jahren wird es sich ohngefähr egalisiren. Und so ist denn kein Schade dabei, wenn die Herzogl. Cam

Kammern mit in die Brandt Societät eintreten,

§. 45.

Vielmehr ist dieses der erste, und zwar allgemeine Vortheil, einer allgemeinen Brandt Societät, daß der Schade, er treffe wohin er wolle, sich alle Jahr also vertheilet, in Hinsicht auf die Ersehung desselben, daß er nur gleichsam die Zinse desjenigen bleibt, was sonst an einem oder dem andern Orte auf einmal würde verwandt werden müssen. Man kann wol annehmen, woferne das Totale des Schadens von Anno 1781. 48 Tausend Rthlr. betragen hat, daß davon mehr als 32 Tausend Rthlr. in der Ritterschaft gewesen sind. Hätte nun diese in dem Jahre in einer, und zwar solitairen, Societät unter sich gestanden: So hätte sie das Jahr ein Capital von 14 Tausend Rthlr. mehr verwenden müssen, als in einer allgemeinen Brandt Societät. Dergleichen Jahre giebt es aber mehrere. Und diese grössere Verwendung, wenn sie einmal geschehen ist, kann nicht anders, als wie ein verlohrenes Capital betrachtet werden, gegen die Leichtigkeit, womit sich ein jeder Brandtschade vertheilet, in einer

allgemeinen Societät. Treffen solche Jahre, in einem Zeitraum von 50 Jahren, nur 18mal auf die Ritterschaft: So hat sie ein Capital von 252 Tausend Rthlr. eingebüßet; Und mithin ein solches, von dessen Zinsen sie beinahe den Jahres Ertrag in einer allgemeinen Societät ziehen kann. Gleichwol werden, in einem Zeitraum von 50 Jahren, gewiß 18 seyn, worin der Schade hauptsächlich die Ritterschaft betrifft: Weil sie $\frac{2}{3}$ des Ganzen ausmachet. Der Jahresbetrag des Brandtschadens überhaupt mag also seyn welcher er will: So ist gleichwol zuverlässig, daß bei Special Societäten, wenn gleich die ganze Ritterschaft unter sich, alle Städte unter sich, und die Domainen wiederum unter sich zusammen träten, dennoch jede Societät, in einem Zeitraum von 50 Jahren, beinahe ein solches Capital zusetzet, von dessen Zinsen sie, in einer allgemeinen Societät, den Jahres Beitrag zu ewigen Zeiten leisten könnte. Denn was ich mit dem Beispiele des Jahres 1781, in Hinsicht auf die Ritterschaft gezeigt habe, das verhält sich, in Ansehung der Domainen, und so auch der Städte, eben also, in einem Zeitraume von 50 Jahren.

§. 46.

S. 46.

Ich weiß nicht, ob ich mich hier oben einem jeden deutlich genug erklärt habe. Was ist es, so die Brandtschäden, welche in einem Jahre entstehen, verderblich macht? Ihre Total Summe ist es nicht; Gesetzt auch, daß sie alle Jahre 48 Tausend Rthlr. betrüge. Denn wir haben gesehen, daß sie, auf das ganze Land vertheilet, auf die Besitzer der Gebäude nicht mehr als 1 Rthlr. auf das Tausend austrägt. Etwas sehr erträgliches. Aber dieses ist es, was einen Brandschaden unerträglich macht, wenn die Ausgabe aus einer, oder aus wenigen Taschen gehen soll. Man nehme an, daß der ganze Brandschade in einem Jahre an einem Orte wäre, und daß gar keine Societät vorhanden sey. Muß alsdann nicht der Herr dieses Ortes, wenn es Domainen oder Ritterschaft betrifft, und wäre es in einer Stadt, müssen alsdann nicht die Eigenthümer der abgebrannten Gebäude, ein Capital von 48 Tausend Rthlr. anwenden? Wenn sie die Gebäude wieder herstellen wollen, Ist aber hier nicht ganz offenbar, daß diese in diesem Jahre ein Capital von 47952 Rthlr. verlohren haben, gegen dasjenige, was sie hätten

in dem Jahre tragen müssen, wenn sie in einer allgemeinen Brandt Societät gewesen wären? Indem dieses nur 48 Rthlr. beträgt. Wie es sich aber allhie verhält, in Hinsicht auf einzelne oder wenige Personen: Eben also verhält es sich auch in Hinsicht auf Societäten; Wenn deren in einem Lande unterschiedene sind. Denn es kann nicht nur, sondern es wird sich gewiß sehr oft treffen, daß in einem Jahre der Brandschade hauptsächlich nur in dieser oder jener Societät ist. Und so kommt allemal, bey dem Daseyn mehrerer Societäten, in einem Zeitraum von 50 Jahren, in Gegeneinanderhaltung mit einer allgemeinen Societät, dasjenige heraus, was ich S. 45. gezeigt habe.

S. 47.

Kurz, jede Last ist leicht, wenn sie von genugsamen Schultern getragen wird. Eben dieselbe Last aber, wird schwer, und zuletzt unertäglich, je mehrere Schultern sich des Tragens entziehen. Man scheue also nur keine Last, deren Schwere zu bestimmen ist: Man sorge nur für hinlängliche Schultern, sie zu tragen: So ist sie leicht; Sehr leicht. Und so gedenke man denn auch, nicht auf Verminderung

C

des

des jährlichen Brandschadens dadurch, daß diese oder jene Stadt, dieses oder jenes Gebäude, wegen des Feuergefährlichen Metiers, so darin betrieben wird, ausgeschlossen werde. Da bey dem allen, und wenn gleich diese alle in der Societät mit begriffen sind, dennoch die Total Summe des ordinairen Brandschadens in einem Jahre zu bestimmen siehet; So sorge man nur dafür, daß eine Societät in der Größe zu Stande komme, welcher, diesen Schaden jährlich zu ertragen, ein ganz leichtes ist.

§. 48.

Nichts scheineth mir, bey einer Brandsocietät, absichtswidriger und zugleich unbilliger zu seyn, als einen Einwohner im Lande davon ausschließen zu wollen, weil er ein Feuergefährliches, gleichwol dem gemeinen Wesen nützlichs Metier treibet; Oder ein Gebäude darum, weil dieses Metier darin betrieben wird. Noch weit unbilliger aber, sogar andere Gebäude darum, weil sie mit diesem in der Nähe liegen. Alles dieses kommt daher, wenn wir, bey Entwerfung der Societätsregeln, der Speculation mehr nachgehen, als der Erfahrung. Das Totale des jährlichen Schadens, wenn es Erfahrungs-

mäßig einmal ausgemachet ist, nimt dadurch keine weitere Vergrößerung an, ob Pulvermühlen, und diejenigen Städte, worin Bauart und Löschanstalten noch grosse Mängel haben, mit darin sind oder nicht. Aber die Größe der Gesellschaft verlieret, und der Schultern zu Tragung der gemeinen Last werden weniger, wenn diese von der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Alle unsere Pulvermühlen und kleinen Städte, der fehlerhaften Bauart und Löschanstalten ohnerachtet, sind Anno 1781 stehen geblieben. Kein Gewitter, noch anderer Unfall, hat sie betroffen. Aber schöne, neuerbauete Gebäude und Höfe auf dem Lande sind abgebrant. Und so werden wir es in den mehresten Jahren finden, wenn wir nach der Erfahrung, nicht aber nach Speculationen gehen.

§. 49.

Eine andere Ursache, warum die Herzogl. Cammern, so viel ich einzusehen vermag, kein Bedenken tragen werden, in die allgemeine Societät mit einzutreten, ist diese: Daß sie in dem Falle, wenn der Brandschade von ihnen zu vertretende Gebäude hinweg nimt, eo ipso da der volle Werth des Gebäudes eingeschrieben ist, die Baumateria;

aterialien, welche sie anwenden müssen, bezahlt erhalten. Dies aber ist, in Hinsicht auf die Ritterschaft, und auf diejenigen Städte, welche selbst hinlängliches Holz und Ziegeleien haben, völlig gleich. Und da der eigentlich Abgebrandte sein Gebäude wieder erhält: So fließet das Geld, für die von der Cammer, dem Gutsherrn oder der Cammererei, hergegebenen Materialien, natürlich Weise der Cammer, dem Gutsherrn und der Stadt-Cammererei zu. Jene genießen solches billig für die Last, daß sie wol gemeiniglich für ihre Hinterlassen bezahlet müssen, wenn der Unfall nicht sie, sondern andere betrifft. In den Städten aber würde das Geld zu förderst zu gehöriger Einrichtung der Löschungsanstalten, sodann zu einem Fond der Cammererei, zu besserer Besoldung der Magistrate, mithin zu Erhaltung tüchtiger Subjecte dazu, oder auch zu einem Cammererei-Fond nützlich angewandt werden, von dessen Zinsen man, nach geschעהener sichern Belegung, den Stadt-Beitrag in der Societät leisten, oder doch erleichtern kann.

§. 50.

Den Herzogl. Cammern, und auch denjenigen von Adel, welche ihre Gü-

ter verpachtet haben, wird der jährliche Beitrag desto leichter werden, da jeder Pächter, statt der Clausel im Contracte, für den durch seine oder der Seinen Schuld entstandenen Brandtschaden einzustehen, lieber den Jahrs-Beitrag zur Societät, oder doch einen guten Theil desselben, für die Gebäude seines Hofes übernehmen wird.

§. 51.

Diejenigen Kirchen, welche einen zureichenden dotem haben, fallen den Cammern und Patronen nicht zur Last. Und Bauern in guten Umständen, diejenigen Cammerbauern, welche des rauen Dienstes entlediget sind, werden die geringe Quote für ihre Gehöfte auch schon ertragen können: Um so mehr, da nicht der ganze Brandtschade eines Jahres auf einmal, sondern so nachgerade, wie er sich zuträgt, vergütet wird. Dahingegen genießen diejenigen, welche bei dem Wiederaufbau mit Spann oder Hand helfen, der abgebrandte Bauer selbst, dafür billig baare Bezahlung, aus dem Vergütungs-Quanto, als worin ja diese Kosten mit stecken, wenn das Gebäude also eingeschrieben ist, wofür es wieder erbauet werden kann.

§. 52.

Die Besorgniß, daß jemand sein eigenes Haus mit Fleiß anstecken mögte, ist bei mir nicht groß. Ich besorge daher auch nicht, daß solches bei meinem Plane desto mehr geschehen möge, da sogar, wenn selbiger zur Wirklichkeit käme, ein Vortheil auf den abgebrannten Ort fällt. Man richte die Regeln der Societät nur gehörig ein: So bleibet alle dergleichen Besorgniß in der blossen Speculation, ohne daß sie durch Erfahrung bestätigt wird.

§. 53.

Die Vortheile, welche durch meinen Plan, auf den abgebrannten Ort fallen, genießet in den Städten nicht der abgebrannte Bürger, auf dem Lande nicht der Verwalter dem der Hof, oder der Bauer dem das Gehöfte abbrennet. Er fällt gänzlich auf die Cammer, den Gutsherrn, und die Stadtcämmerei, welche für hinlängliches Holz und Ziegelstein bei sich gesorget hat, oder künstig sorgen wird. Diese erhalten die Materialien, welche sie zum Bau hergeben, bezahlt. Für den Bauer, welcher mit Spann oder Hand dabey hilft,

ist es kein Vortheil, wenn er hiefür Bezahlung erhält. Er hat doch für sich und seine Pferde Arbeit, die ihm weit nützlicher ist, als das Dorf oder sein Haus anzustecken, um Arbeit für sich und seine Pferde zu erhalten. Der Stadt- und Landbewohner kann nur dadurch bewogen werden, sein Haus selbst anzustecken, weil er den Vortheil eines neuen Gebäudes suchet, da das seinige alt und verfallen geworden. Die Ausrichtung ist schwerer, in praxi als bey der Speculation. Gesinde, Frau und Kinder, müssen entweder sämtlich eben so boshast seyn, oder es muß also geschehen, daß sie nichts davon merken, und es verrathen können. In der Stadt findet es an sich nur bei einem Manne statt, den die Speculation recht dazu erschaffen muß: Neufferst boshast und so entblößt von Hausgeräth, Betten und übrigen Nothwendigkeiten, daß deren Verlust von dem Vortheile eines neuen Hauses sehr überwogen wird. Denn wollte er die Mobilia in Sicherheit bringen, oder auch nur dazu Vorbereitungen machen, und also das Haus anstecken: So ist er gewiß verrathen. Auf Höfen und in Dörfern, verhält es sich beynahe gleich. Nur bey Bewohnern einzelner Häuser kann der Fall mit mehrerer

rer Leichtigkeit eintreten. Allein man mache eine Societätsregel, daß ein jeder Gesellschafter seine Gebäude stets im guten Stande erhalten muß; Welches eine gute Wirthschaft ohnehin erfordert; Und man habe, ohne durch die Finger zu sehen, darauf. Bey der Feuerprobe wird solches zugleich gesehen können. Alsdann kann der Gedanke, sein Haus anzustecken, nur noch demjenigen einfallen, der etwa gerne ein besser eingerichtetes Gebäude haben, und dazu die Brandtentzündung zu Hülfe nehmen möchte. Ausser diesem Falle ist es ja einem jeden gleichgültig, wo nicht angenehmer, in einem Hause zu wohnen, welches im guten Stande ist, und schon Jahre gestanden hat, als in einem erst frisch gebaueten: Und dabey die Unbequemlichkeiten auszustehen, welche mit Abrennung des alten und Erbauung des neuen Hauses verknüpft sind. Damit nun auch demjenigen, der gerne ein neues, besser aptirtes Gebäude haben, und dazu den Brandtbeitrag zu Hülfe nehmen möchte, die Lust nicht ankömme, dieserhalb sein Haus anzustecken: So mache man noch eine andere Societätsregel; Nämlich diese: Demjenigen, in dessen Gebäude das Feuer ausgekommen ist, stehet es nicht frey, ein

besser aptirtes wieder zu bauen, als das abgebrandte war; Es sey denn das Gebäude vom Blitz entzündet, oder bewusstlich vom einem andern, ihn nicht angehenden, boshaftig, oder auch bewusstlich vom losen Gesindel, angezündet worden. Durch diese, und die vorhin erwähnte Societätsregel, wird dem Uebel in seiner Quelle vorgebauet. Galgen und Rad sind unwirksame Mittel, gegen diese Methode in der Gesetzgebung, wenn man das Uebel in der Quelle verstopfet. Wer sein Gebäude selbst anzündet, bey gesundem Bestande, der suchet entweder für ein verfallenes Gebäude ein neues zu erhalten, oder auch ein bequemeres wieder zu bauen, und dazu den Brandtbeitrag zu Hülfe zu nehmen. Jenem tritt die erste von mir vorgeschlagene, diesem aber die zwote Societätsregel dergestalt entgegen, daß niemand auf den Gedanken gerathen kann,

§. 54.

Daß dadurch auch derjenige, in dessen Gebäude das Feuer ausgekommen ist, aber ohne alle seine eigene Schuld oder Nachlässigkeit, gleichwol leidet, wenn er etwa, nachdem solches geschehen, die Absicht und das Vermögen

hätte, ein bequemerer Haus, mittelst Zulegung aus seiner Tasche über das Brandtentschädigungsgeld, wieder aufzubauen; Das thut nichts zur Sache; Und kann, meines Bedünkens, kein hinlänglicher Grund werden, von der Regel abzugehen, oder sie zu lindern. Desto vorsichtiger werden Mann und Frau im Hause, auf Feuer und Licht wohl Acht zu geben, und ihre Leute dazu anzuhalten, wenn ihre und der ihrigen bloße Unvorsichtigkeit die Bestrafung nach sich ziehet, daß sie sich kein besseres Gebäude wieder bauen dürfen, wenn sie gleich könnten und wollten. Ohne Unvorsichtigkeit von Herr oder Frau, oder Kinder, oder Gesinde, und Dienstboten, kommt selten ein Feuer von innen aus; Und die Unvorsichtigkeit verdienet allerdings diese negative Bestrafung; Um desto mehr, da gleichwol der Fall gedenkbar bleibet, daß der Hauswirth seine Absicht hinter eine Unvorsichtigkeit verstecken könne; Diesem Falle aber auch vorgebeuet werden muß. Könnte hingegen jemand ganz unwidersprechlich machen, daß das Feuer durch andere, als seine und der Seinigen Schuld, inclusive des Tagelöhners den er hält, entstanden sey: So trifft ihn die negative Strafe nicht.

S. 55.

Was nun aber die Herzogl. Cammern, die Guts Herren, und die Magistrate in den Städten betrifft, welche die Baumaterialien, so sie hergeben, bezahlt erhalten: So ist es in Ansehung der ersten und letzten offenbar, daß sie für ihre Personen keinen Vortheil dabei haben; Mithin kann sie auch kein vernünftiger Verdacht treffen. Einen Guts Herrn ebenmäßig nicht leicht. Denn er wird seine Bau-Materialien, Holz, Ziegelsteine &c. wenn er daran Ueberfluß hat, allemal sonst verkaufen können. Man müßte den einzigen Fall annehmen, da jemand sein Holz, so sehr verhauen hätte, daß er zum Verkauf keinen weiteren Consens zu erhalten vermögte; Und daß er gleichwol solches zu Gelde zu machen wünschte. Allein man erwäge, was für Eigenschaften hier zusammen treten müßten! Die äußerste Bosheit des Herzens, nebst der größesten Unwirthlichkeit. Wer nicht viel Holz mehr hat, menaziret es gerne, wenn er einigermaßen Wirth ist. Dabey sehet der Fall noch dies voraus, daß der Guts Herr, wenn er seinen Hof anstecket, nicht so viel an Meublen und Vieh, Korn, Vorrath &c. in

Ber

Gefahr sezt, daß der Vortheil des erhaltenen Geldes sehr schlecht seyn dürfte. Soll es aber nicht der Hof, sondern nur ein Bauergehöfte oder gar Rathen seyn, welches er ansteckte: So fällt der Argwohn in Wahrheit zu sehr ins Kleine, als daß die Erfahrung beihätigen könnte, daß darum ein Gutsherr ein Mordbrenner geworden sey.

§ 56.

Vielleicht aber ist, aus einer völligen Erkennung des Brandschadens, verknüpft noch mit baarer Bezahlung der Materialien, an die Herzogl. Cammern, Gutsherren und Stadt. Cämmereien, auch verknüpft mit Verdienst für Zimmer- und Mauermeister, und alle andern so an dem Bau arbeiten werden, eine Vernachlässigung sowohl der Löschungsanstalten, als des Fleißes im Löschen, zu befürchten. Wenn dies der Effect einer Brandt. Societät an sich wäre: So müßte er sich allenthalben äußern, wo Brandt. Societäten sind. Das aber siehet man nicht; Vielmehr das ganze Gegenteil. Wo ein jeder zur Erkennung des Schadens beitragen muß, da ist ein jeder desto mehr willig und beflissen, sowohl zur

Verbesserung der Löschungsanstalten beizutragen, als Fleiß im Löschen anzuwenden. Und Zimmer- und Mauerleute siehet man bey jedem Brande am beschäftigsten; Ob sie gleich, auch da wo keine Brandt. Societät ist, vom Brande neuen Bau und für sich nützliche Arbeit zu hoffen haben. Es müßte also, bey meinem Vorschlage, abermal darin stecken, daß die Herzogl. Cammern, Gutsherren und Stadt. Cämmereien, Bezahlung der Materialien erhalten. Wie seltsam ist der Gedanke nicht, in sich? Aber auch so wenig die Einrichtung der Löschungsanstalten, als das Löschen selbst, hängt von Cammern, Gutsherren und Cämmerei. Bürgern ab. Das Löschen verrichten die Einwohner jeden Orts und der nächstgelegenen, unter der Aufsicht des Beamten, des ganzen Magistrats, und unter der Ritterschaft des Gutsherrn zwar, allein sämtlich, in einer allgemeinen Brandt. Societät, von dem gemeinschaftlichen Interesse getrieben, daß der Schade so viel möglich gering werde. Wie sehr würde nicht der Gutsherr risiciren, und die Magistratsperson, so diesen allerseits von gleicher Menschlichkeit und gleichem Interesse zum Löschen herbeigetriebenen im mindesten hinderlich

nich werden wollte? Die Löschanstalten aber stehen unter den Regeln der Gesellschaft.

§. 57.

Was nun diese betrifft: So müssen sie sich nach jedem Orte proportioniren; Und sie können auf dem Lande nicht wie in den Städten seyn. Zu vielen Sprühen und Zubringern würde in kleinen Städten die Mannschaft fehlen, und es würden daselbst nicht genug Menschen übrig bleiben, das so nothwendige schnelle Ausräumen des Hauses, und das übrige zum schnellen Löschen nothwendige zu verrichten. Ein von dem Inhalte, welcher, von der Flamme ergriffen, die Gluth vermehret, ledig gemachtes Haus, brennet weit langsamer danieder, als ein Gebäude, das voll Meublen oder Waaren steckt. Man rettet mithin nicht nur den Inhalt, sondern gewinnt auch Zeit, das Haus selbst zu löschen, wenn man es von dem Inhalte entlediget. Und an einer rechten guten Anstellung der wenigen in einer kleinen Stadt vorhandenen Leute, versehen mit genugsamem Leitern, Feuerhaken, Lakens, die geneset werden können, Feuerreymern, ist allda weit mehr gelegen, als an ei-

ner größeren Anzahl von Sprühen, wie mit der Volksmenge übereinstimmt. Ein kleines Haus, wenn der Inhalt gerettet worden, und es stark in Brandt gerathen ist, arbeite man nur gleich in sich selbst danieder, es stehe wo es wolle. In unsern kleinen Städten aber sind fast lauter kleine Häuser. Der Schade von einigen hundert bis tausend Reichsthaler, und wäre es auch noch etwas mehr, ist für eine Societät von 48 Millionen nie so beträchtlich, als die Gefahr der Umsichgreifung des Brandes, wenn man dem Feuer Zeit läßt. Tausend Reichsthaler Schaden tragen auf jedes Tausend in der Societät nur einen Schilling aus.

§. 58.

Ich wünsche gar zu sehr, daß man sich von der Besorgniß von Brandtschäden, die nur auf Speculation beruhet, gänzlich losmachen mögte, als daß ich nicht darauf noch einmal wieder zurück kommen sollte. Zu Hamburger und Leipziger Löschanstalten, gehören Hamburger und Leipziger Börsen. Bey jedem Feuer in einem einzigen Hause, und bey stillem Wetter, mit einer Menge von Sprühen herbeziehen zu können, die kaum erforderlich seyn

seyn würde, wenn eine ganze Gasse im Feuer stünde, das scheint mir mehr Pracht als Nothwendigkeit beyrn Löschern zu seyn. Wenn der Jahresbetrag des Feuerschadens im ganzen 16 Tausend Rthlr. ausmachtet: So handeln wir nicht vernünftig, wenn wir in den Societätsregeln Lösungsveranstaltungen vorschreiben wollten, die viermal hunderttausend Reichsthaler im ganzen betragen würden.

S. 59.

In grossen und volkreichen Städten erhält der Ueberfluß von Maschinen und Geräthschaften zum Löschen, welchen die Speculation angeschaffet hat, das Ansehen, als wäre er kein Ueberfluß, dadurch, weil es nicht an Menschen fehlet, sie auf so viel Plätzen anzustellen, auf welchen ein Feuer seyn müßte, wenn mit allen diesen Maschinen und Geräthschaften operiret werden soll. Die Idee der grossen Stadt ist in dem Kopfe des diese Veranstaltungen Betrachtenden; Der Gedanke einer möglichen Feuersbrunst, an vielen Orten auf einmal, entstehet, bey der Betrachtung dieser Menge von Maschinen und Geräthschaften zum Löschen; Der Gedanke von einer Belagerung

und an vielen Orten zündenden Bomben, kommt noch wol hinzu; Und kein Gedanke vom Mangel der Menschen mischet sich darein: So entstehet denn der Begriff einer Nothwendigkeit, oder doch eines Nutzens, aller dieser Veranstaltungen. Allein man bringe Hamburgs Maschinen und Geräthschaften zum Löschen in Teterow! Sofort wird man lachen müssen, selbst bey dem Anblick dieser Werkzeuge der traurigsten Begebenheit. Denn es fehlet daselbst an Menschen, von diesen grossen Veranstaltungen Gebrauch zu machen.

S. 60.

Aus der Anzahl der Menschen, und Nähe oder Entfernung der Wasserplätze, bestimmt es sich, nach dem Locali eines jeden Orts, was Nuße und was Ueberfluß in Anschaffung der Maschinen und Geräthschaften zum Löschen sey. Wo nur so viele Menschen sind, als erfordert werden, sie gehörig anzustellen, wenn auf zweenen Plätzen auf einmal Feuer entstünde, da sind Maschinen und Geräthschaften für einen dritten Platz Ueberfluß. Je geringer aber die Anzahl der Menschen ist, und je mehr gleichwol der Ort sich

D

in

in die Länge ausdehnet, destomehr hat man für genugsame Plätze zu sorgen, wo nicht leicht erschöpfbares Wasser sich befindet,

§. 61.

Von diesem Verhältniß der Maschinen und Geräthschaften zum Löschen, nach dem Local überhaupt, und nach den Wasserplätzen und der Anzahl der Menschen insbesondere, werde ich künftig meine Gedanken breiter vorlegen, wenn ich bemerken sollte, daß das Publicum meinen Rath nicht unter den Werth einer Betrachtung findet. Gegenwärtig will ich nur noch der Speculation, welche die Städte und das Land gegen einander, und die Städte, wo Bauart und Löschanstalten noch schlecht sind, gegen diejenigen, wo sich alles besser verhält, für Societätsunfähigkeit erklärt, einige Betrachtungen entgegen setzen.

§. 62.

Auf Anzündungen, die durch den öffentlichen Feind geschehen, der mit Kriegsheer einbricht, ist gar nicht zu reflectiren. Solche Brandschäden müssen sogar, meiner Meinung nach,

durch eine Regel der Societät gänzlich ausgeschlossen seyn. Nicht als wenn einem Orte, der ein solches Unglück hätte, überall nicht wieder geholfen werden sollte: Sondern weil es den Feind leichtsinniger und unbarmherziger machen könnte, eine Stadt gänzlich durch Feuer zu verhehren, wenn er erführe, daß das ganze Land auch auf einen solchen Fall in Societät getreten sey. Wenn aber gleich ein solcher Fall in den Regeln der Societät ausgeschlossen ist: So versteht es sich gleichwol nächstdem, des gänzlichen Stillstehens davon in den Regeln der Societät ohnerachtet, von selbst, daß nach hergestellter Ruhe und Frieden, nach und nach wieder geholfen wird. Und auch dieß erleichtert so: dann das Daseyn einer Societät von 48 Millionen. Wenn 10 Jahre nach einander pro mille 1 Rthlr. erlegt wird: So sind viermal hundert und achtzig tausend Reichsthaler da.

§. 63.

Brandschäden, die von aussen, durch Anlegung des tückischen Privatfeindes, oder losen Gesindels entstehen, welches dabey Gelegenheit zum Stehlen sucht, gehören freilich zur Societätst

tätsmäßigen Erfesung. Aber die er-
 steren sind selten. Kaum hat man das
 von in 20 Jahren ein einziges Bei-
 spiel. Und die letztern werden desto
 seltener, je besser die heilsamen Verord-
 nungen gegen das lose Gesindel beobach-
 tet werden. Auch diesen Nutzen der
 allgemeinen Beobachtung dieser Ver-
 ordnungen, werden wir von einer all-
 gemeinen Brandt Societät haben.
 Hiedurch entstehende Feuersbrünste sind
 zwar gefährlich: Weil solches Gesin-
 del gemeiniglich auf mehr als einem
 Plaze Feuer anlegt. Gleichwol ist
 auch von solcher Mordbrennerey in vie-
 len Jahren bey uns kein erwiesenes Bei-
 spiel gewesen. Wenn man ein Feuer,
 welches nur an einem Orte aufgehet,
 auf Spitzbuben giebt: So ist es mir
 allemal verdächtig, daß die eigene Un-
 vorsichtigkeit sich nur hiehinten zu ver-
 stecken sucht. Raubbegieriges Gesin-
 del nimmt seinen Coup gewisser, als
 daß es sich mit Anlegen an einem Or-
 te begnügen sollte. Wenn aber der
 Privatfeind dem, welchen er hasset,
 den rothen Hahn auf das Haus schil-
 let, damit ich mich des Ausdruckes der
 Boshaften bediene: So ist das doch
 kein gefährlicher Feuer, als jedes ande-
 re, welches durch Unvorsichtigkeit in
 einem Gebäude auskommt. Sind

gute, und nach Größe des Orts hin-
 längliche Nachtwächter bestellt: So
 wird der Bösewicht schwerlich zum
 Zweck kommen. Geschiehet es aber
 ja: So wird doch das Feuer nicht über-
 hand nehmen, bevor man es gewahr
 wird. Der helle Tag giebt selten dem
 Bösewicht Herz und Gelegenheit. Es
 geschehe aber bey Tage oder bey Nacht,
 wenn die Nachtwache nur so bestellt
 ist, daß das Feuer nicht Stundenlang
 brennen kann, bevor man es gewahr
 wird; So sind doch in allen, auch
 den schlechtesten unserer Städte, schon
 so viele Löschanstalten, daß man die-
 sen Fall wenigstens nicht für gefährli-
 cher achten kann, als wenn durch Blitz
 oder Unvorsichtigkeit, in einem einzi-
 gen Gebäude, bey Tage oder bey Nacht,
 Feuer auskommt. Vorausgesetzt nur,
 daß keine häufige Strohdächer in der
 Stadt, wo es sich zuträgt, vorhanden
 seyn. Auf Hinwegthung der Strohdä-
 cher aus den Städten, und Bestel-
 lung hinlänglicher Nachtwächter, kommt
 es also hiebey hauptsächlich an. Das
 letztere kann in jeder Stadt sehr leicht
 geschehen; Und muß geschehen, in der
 Maasse, daß der unterlassende Magi-
 strat bestrafet werde, wenn die allge-
 meine Feuerordnung der Societät nach
 meinem Sinne errichtet wird. Das

erstere aber ist, in den mehesten auch unserer kleinen Städte, wenigstens so weit vollendet, daß nicht sehr viele Strohdächer in einer Stadt, und diese nahe bey einander sich mehr finden werden. Constitutionsmäßig hätte es längst durchgängig völlendet seyn sollen. Ich habe nichts dagegen, wenn, vermöge einer Societätsregel, diejenige Stadt, worin noch Strohdächer sind — von Scheunen ausser den Städten rede ich nicht — das Duplum, das Gebäude in der Stadt aber, so noch Strohdach hat, das Triplum des Beytrags so lange leisten müßte, als dieser Umstand dauret. Dies wird die Strohdächer geschwinder aus solchen Städten hinweg bringen, als irgend etwas anderes.

§. 64.

Mit den Städten, worin die Veranstellungen zum Löschen noch gar zu sehr vernachlässiget sind, könnte es eben also gehalten werden, daß sie das Duplum beytragen müßten, so lange bis sie die Löschungs-Veranstaltungen bey sich also gemacht haben werden, wie es die allgemeine Feuerordnung der Societät vorschreiben wird. Dies wird gleichen Effect haben,

§. 65.

Zündender Blitz von aussen, und Unvorsichtigkeit von innen, sind die Hauptursachen vom Feuer, welches entsteht. Den Blitzen können wir nicht wehren. Ableiter allenthalben werden wenigstens erst in künfftige Zeiten gehören, und eine vorherige Berechnung der Kosten erfordern. Zündende Blitze aber setzen das Gebäude, worauf sie fallen, in Brandt, es sey gebauet und gedecket wie es wolle. Der hiedurch entstandene Brandt, so lange nur von einem Gebäude die Rede ist, welches der Blitz entzündet, verhält sich nicht anders, als jeder anderer, der in einem einzigen Gebäude entsteht. Die Löschanstalten an jedem Orte also zu machen, wie es eine nicht übertriebene Feuerordnung der Societät, nach Proportion eines jeden Ortes erfordern wird, darauf kommt es nur an. Und wodurch dieses am besten befördert werden kann, davon ist schon §. 64. geredet. Zündende Blitze, die auf mehr als einem Plaze auf Gebäude eines Ortes fallen, dagegen wollen wir zu Gott beten. Größere Löschanstalten, aber gegen einen solchen Unfall an einem Orte zu ver-

lanz

langen, als das locale desselben zuläßt, das ist Schwäche im speculativischen Denken; Und sie an dem Orte ins Werk setzen, würde Thorheit seyn. (vid. supra §. 58.)

§. 66.

Was die Feuersbrünste betrifft, so durch Unvorsichtigkeit entstehen, da hat man kein Beispiel, daß solche auf 3, 4 Plätzen zugleich aufgehen. Es ist schon etwas äußerst seltenes, und in vielen Jahren in ganz Mecklenburg nicht geschesehenes, daß die Einwohner eines Ortes so unvorsichtig mit Feuer und Licht in ihren Gebäuden umgehen sollten, daß dadurch auf 2 Plätzen eines Ortes zugleich Feuer entstehe. Und was dieserhalb in zehn Jahren gewesen seyn mögte; Das steckt schon in dem Totalschaden, so bald wir den Jahresbetrag desselben ausfindig gemacht haben. Auf 2 Plätzen zu gleicher Zeit auskommendes Feuer zu löschen, das wird das weiteste Ziel seyn, wohin wir unsere Veranstaltungen in den kleinen Städten bringen können.

§. 67.

Aber das ist der Fall: Wenn auf einem Platze Feuer, durch Un-

vorsichtigkeit, Blitz, boshaftes Ungewen, aufgegangen ist, daß es sich alsdann durch Flog, Feuer auf mehrere von einander entfernte Plätze verbreiten kann. Der Fall ist so häufig nicht, als die Speculation sich einbildet. Weil die Baumaterialien, woraus ein Gebäude bestehet, es sey gebauet auf welcher Art es wolle — vom Strohdach ist in Städten die Rede nicht mehr nach kurzer Zeit in meinem Plane — nicht in Flug kommen; Auch nicht einmal alle Sachen, welche in einem starkbrennenden Hause sich befinden, sondern nur gewisse, z. E. Speck 2c. Alle übrige Verbreitung entstehet nur dadurch, daß das Feuer in einer Reihe, oder nachdem der Wind stehet, gegen über, von Gebäude zu Gebäude greifet. Diese Communication, weil jede Flamme in die Höhe steigt, geschieht hauptsächlich durch das Dach; Und da ist es, bey Häusern in einer Reihe, gänzlich gleich, ob ein Haus nach unserer Art an der Giebelseite massiv sey oder nicht; Weil Latten und Sparren doch allemal von Holz sind. So bald nun durch eine solche Verbreitung, oder durch Flogfeuer, eine grössere Feuersbrunst entstanden ist, als wozu die dem locali gemäß gemachten Löschanstalten hinreichen: So ist kein anderes

und sicherers Mittel, als da, wo der Wind hin stehet, durch Niederarbeiten eines oder etlicher noch nicht ergriffener Gebäude, so viel Platz zu machen, als erforderlich ist, daß die Flamme nicht weiter greifen kann. Sogar, wenn die Flamme durch starken Wind sehr geschüret wird, und die Feuersbrunst schon groß geworden ist, handelt man übel, wenn man dadurch eine Menage sucht, daß man nicht hinlängliche Gebäude, zwischen den brennenden, und denjenigen die man niedermacher, um einen Zwischenplatz zu verschaffen, stehen läßt, und allensals ihrem Schicksale — nach ausgeleertem Inhalt, das versteht sich — übergiebt, in so fern das Feuer davon nicht abgehalten werden kann: Weil sonst das Feuer denjenigen, welche jene Arbeit verrichten, zu geschwind auf den Hals kommt, ehe sie mit dem Niederarbeiten fertig werden können. Durch eine solche unzeitige Menage kann ein ganzer Ort in Asche geleyet werden; Da es sonst wenigstens bey einer halben oder ganzen Gasse geblieben wäre. Hanau braunte bloß durch dies Versehen grossentheils danieder. Ein Unfall dieser Art aber richtet in grossen Städten allemal mehr Schaden an, als in kleinen: Weil hier, durch Begräumung der

kleinen Gebäude, weit geschwinder Platz geschaffet werden kann, als durch Begräumung eines oder ein paar grosser Gebäude in ansehnlichen Städten; Und weil einige dieser kleinen Häuser, welche niedergebroschen werden, auf die Societät nicht so vielen Schaden und Ersehung bringen, als ein beträchtliches Haus in einer grossen Stadt, ohne dessen Begräumung der Flamme nicht gewehret werden kann. Ohne Societät ist der Schaden des Privati, dessen Haus von der Flamme ergriffen wird; Und seinen Schaden wo nicht abzuwenden, wenigstens zu vermindern, darauf muß man gedenken, und gedenket man auch wirklich, bei der Arbeit des Löschens, so lange es nur immer möglich ist. Der Gedanke auf das Publicum mischet sich da nicht eher ein, bis die Flamme sehr um sich greifet. Und keiner will sein Haus hergeber, daß es niedergebroschen werde, um ein weiteres Umsichgreifen auf die jenseits stehenden Häuser zu verhüten. Bey einer ansehnlichen Brandt: Societät verhält es sich ganz anders. Da kommt es von Anfang her darauf an, daß eine Vergrößerung des Schadens vermieden werde. Jeder Brandt ist von Anfang die Sache des Publici. Und wenn die Feuersbrunst groß ge-

wov

worden ist, leidet ein jeder gerne, daß sein Haus — nach zuvor in Sicherheit gebracht Inhalt desselben, — niedergebrochen werde, damit die Glut nicht weiter um sich greifen könne.

§. 68.

Das hingegen zu verhindern, daß das Flog-Feuer nicht, wenn auf einem Plage ein Gebäude in Flamme stehet, auf einem ganz andern Plage ein neues Feuer aufgehen mache, dazu nützen die Lösungs-Maschinen nicht. Es sind ganz andere und weit wohlfeilere Veranstellungen, wodurch dem vorzubeugen steht. Auch brennender Speck, wo er hinfällt, hat noch nicht gleich gezündet. Es kommt hauptsächlich darauf an, daß man es nur gleich gewahr werde, wo so etwas hinfällt.

§. 69.

Kein mit den besten Lösungs-Maschinen, die wir unter uns haben, und in guter Anzahl versehener Ort wird seyn, dessen Einwohner sich nicht zu erinnern wissen, daß oft das Feuer schon ist gelöscht gewesen, ehe und bevor eine Sprüze in Gebrauch gesetzt worden; Ja mannigmal, ehe und bevor

noch eine Sprüze herangekommen ist. Hieraus kann man abnehmen, wie sehr viel darauf ankomme, daß man nur in Zeiten das Feuer gewahr werde; Sodann um Hilfe schreie da es noch klein ist; Und daß an einem Orte Männer sich befinden, welche die gehörige Resolution zu nehmen wissen. Ein einziger solcher Mann an einem Orte, ist oft schon in vielen Fällen seiner Mitbewohner unerkannter Wohlthäter gewesen. Auf einen hierin erprobten Mann muß in jeder Stadt wol reflectiret werden; Und er muß bey den Lösungsveranstaltungen so viele Auctorität erhalten, daß in den Stunden der Gefahr seine Stimme mehr gelte, als die Stimme des ersten Bürgermeisters, welcher oft nichts von der Sache verstehet, und ohne Verlust seiner Ehre, in diesen Stunden der Gefahr, nur darauf sehen kann, daß ein jeder, den für das mal die Ordnung trifft, auf dem Platze sey, ohne jenen erfahrnen Mann in seinen Anordnungen bey dem Löschen selbst zu stören. Man siehet hieraus, daß bey weitem nicht alles auf eine grosse Menge von Maschinen und Geräthschaften zum Löschen ankommt. Gleichwol muß mich niemand dahin verstehen, daß ich diese nicht in jeder Stadt in solcher Anzahl haben wollte, wie sie
mit

mit dem Locali in Verhältniß stehen. Ich rede nur vom Ueberfluß, gegen solches Verhältniß. Der ist ein unnütz angewandtes Capital.

§. 70.

Auf dem Lande ist hiebey eine Ausnahme. Da muß immer ein Ueberfluß an Geräthschaften gegen die Mannszahl seyn. Besonders wenn diese nicht so stark ist, sich alleine helfen zu können. Denn die herbeieilenden aus andern Dörfern müssen zum Theil Geräthschaften vorfinden, damit sie nicht die ihrigen alle mitzubringen bedürfen. Die auf dem Lande brauchbare Löschungsgeräthschaften haben aber auch bey weitem nicht die Kostbarkeit, wie in den Städten. Und es ist Unordnung, und übel angewandtes Mitleiden, wenn aus den umherliegenden Orten die ganze Mannschaft, mit allen Löschungsgeräthschaften des Orts, zu dem brennenden Hofe oder Dorfe läuft; Besonders in unseren Gewitterreichen Sommern. Mindestens die Hälfte der Mannschaft, und die mehrsten Geräthschaften der umliegenden Dörfer, müssen zurück bleiben. Und dies um desto gewisser, je weiter der brennende Hof oder das Dorf entlegen ist.

§. 71.

Ich habe einigemal der Einschreibung der Gebäude in die Societät, nach dem Werthe, worin sie also wie sie sind wieder erbauet werden können, erwähnet. Mir ist nicht unbekannt, daß vielen die Freyheit, sich einzuschreiben für welches Quantum man will, wenn man nur den Werth des Gebäudes nicht übersteiget, weit besser gefällt. Allein ich halte jenes für eine Regel welche nothwendig ist, in einer Brand-Societät die recht gut genannt werden soll. Sie würkelt auf die Größe der Societät; Und bringet zugleich dies hervor, daß die Last leicht und mit gleichen Schultern getragen wird. Wer mag verleugnen, daß diese Operation in der Politik die beste ist?

§. 72.

Man nehme jede andere Regel an: So wird man, bey genauer Betrachtung, die Uebel entdecken, welche man dadurch angerichtet hat. Nirgend aber grössere, als accurat bey der Regel, der völligen Freyheit im Einsatz, soferne nur der Werth des Gebäudes nicht überschritten wird.

§. 73.

§. 73.

Bei einer Societät, die keine Cassa hält, sondern nur alsdann zahlet, wenn Brandtschade geschehen ist, so lange aber nichts, als kein Schade entsteht, sind eigentlich nur 4 Regeln möglich. Erstlich diese, daß ein jeder nach einer gewissen bestimmten, jedoch durchgängig gleichen Proportion gegen den wahren Werth seines Gebäudes Beitrag leiste, und Erstattung erhalte. Zweitens: Daß ein jeder nach einer unbestimmten gänzlich in seiner Willkühr stehenden Summe, ohne auf den Werth des Gebäudes zu sehen, einen Beitrag übernehme, und sodann auch, wenn ihn ein Brandtschade trifft, für diese Summe Erstattung erhalte. Drittens: Daß es in eines jeden Willkühr und Freyheit stehet, seine Gebäude so gering und so hoch einzuschreiben, als er will, so ferne er nur den Werth des Gebäudes nicht überschreitet. Viertens: Daß ein jeder mit seinem Einsatz sich nach dem Werthe des Gebäudes richten muß und sodann auch darnach Ersetzung erhält, wenn ihn ein Brandtschade trifft.

§. 74.

Die erste Regel: Wenn nämlich nach einer gewissen bestimmten, jedoch

durchgängig gleichen Proportion gegen den wahren Werth des Gebäudes Beitrag geschieht, und folglich auch Erstattung erfolgt; Hat zwei Unterabtheilungen. Denn es kann die Proportion entweder unter oder über den wahren Werth, jedoch durchgängig gleich, festgesetzt werden. Die Proportion selbst aber ist sehr mancherley. Man nehme an, daß der Grundsatz sey: In einer gewissen, jedoch durchgängig gleichen Proportion, unter dem wahren Werth, soll Einsatz und Erstattung geschehen. Z. E. Ein jeder muß sein Gebäude nur auf $\frac{1}{4}$, oder die Hälfte, oder $\frac{3}{4}$ des wahren Werths einsetzen, und bekommt auch in dieser Maasse Erstattung des erlittenen Brandtschadens. Will man auf einmal übersehen, was für ein Uebel man hiedurch angerichtet hat: So bedarf man nur einen Zeitpunkt sich vorzustellen, da nach und nach die sämtlichen Gebäude in der Societät in die Asche wären gelegt worden. Weil ein jeder in diesem Zeitraum nur $\frac{1}{4}$, die Hälfte, oder $\frac{3}{4}$ des wahren Werths seiner Gebäude erstattet erhalten hat: So stehen, nach diesem Zeitverlauf nur $\frac{1}{4}$, die Hälfte, oder $\frac{3}{4}$ so gute Gebäude da, als zu Anfang der Societät in Mecklenburg waren. Deformiren sollten wir unser Vaterland doch wol nicht,

E

durch

durch unsere Brandt Societät und deren Grundregeln. Gehöret aber hierzu, wenn die Erfahrung bewähret, daß die Total Summe des Brandtschadens in Mecklenburg in einem Jahre nicht über 16000 Rthlr. sey, freylich ein Zeitraum von 3000 Jahren, ehe diese Deformirung des Vaterlandes im Ganzen entstanden ist: So tritt sie doch in jedem Jahre, auf Gebäude im Werthe von 16 Tausend Reichsthaler ein, daß dafür nur Gebäude im Werthe von 4 Tausend, oder 8 Tausend, oder 12 Tausend Rthlr. wiederum zu stehen kommen. Oder es müssen auch diejenigen, welche den Brandtschaden erlitten haben, $\frac{2}{3}$, die Hälfte, oder $\frac{1}{3}$ aus ihrer Tasche zulegen. Dazu aber ist eines Theils nicht einjeder im Stande; Und andern Theils ist es gegen den Hauptendzweck einer Brandt Societät. Dieser muß ja billig seyn: Uns einander die Gebäude zu assureiren; Und dem Vaterlande überhaupt die 48 Millionen zu conserviren, welche es einmal an Gebäuden reich geworden ist. Wir haben, in jenem Falle, zwar ein gutes Ding im Sinne gehabt und angefangen, dasselbe aber nur auf ein viertel, halb, oder dreyviertel zu Stande gebracht. Kurz, wir haben keine politische Einsicht bewiesen.

Im entgegen gesetzten Falle, bey der ersten Regel, wenn wir die Proportion über den wahren Werth bestimmen; z. E. Ein jeder soll ein viertel, die Hälfte, dreyviertel, oder das Duplum über den wahren Werth einschreiben, und auch also Erstattung erhalten: So giebt das zwar einen glänzenden Anblick; Denn es kommen $\frac{1}{4}$, die Hälfte, $\frac{2}{3}$ oder einmal so gute Gebäude wiederum zu stehen, als gewesen sind, vorausgesetzt, daß einjeder das erhaltende Geld auch wieder auf die Erbauung des abgebrannten Platzes anwenden muß: Allein wo wollen wir denn eines Theils nun endlich mit dem Luxus in Gebäuden hinaus? Und andern Theils mögte ich den vernünftigen Rath gerne hören, wie man dem giftigsten Anstecken wehren will. Durch Galgen und Rad? Ey daran mögte ich, durch Ururathung einer allgemeinen Brandt Societät, nicht gerne einen einzigen meiner lieben Landesleute, auch nicht den habfüchtigsten, gebracht haben. Wir eröffnen, durch eine solche Regel, eine neue Quelle von Unthaten, welche bisher im Lande nicht gestrudelt hat; Und unsere Gerechtigkeit erbauet hiebey das Blutgerüst,

zur

zur Schande unserer schlechten Einsicht, bey Entwerfung der Regeln der Societät. Oder soll der Abgebrandte das mehr erhaltende Geld, als wofür er sich ein eben so gutes Gebäude wieder errichten kann, in seine Tasche stecken dürfen? Das absolute Steigen des Luxus in Gebäuden ist zwar sodann vermieden: Aber das Hängen und Kadzbrechen ist vermehret.

§. 76.

Die zweyte Regel, daß ein jeder nach einer unbestimmten, gänzlich in seiner Willkühr stehenden Summe, ohne auf den Werth des Gebäudes zu sehen, einen Beytrag übernehmen kann, und sodann auch, wenn ihn ein Brandtschade betrifft, für diese Summe Erstattung erhält, bringet dies hervor, daß einer unter dem Werth, ein anderer nach dem Werth, und ein dritter über den Werth einschreibet. Bey dem ersten tritt das Uebel der ersten Regel in ihrer ersten Unterabtheilung, ein, welches wir §. 74. gesehen haben; Bey dem dritten aber das volle Uebel der ersten Regel in ihrer zwoten Unterabtheilung, wovon §. 75. gehandelt ist. In Hinsicht auf den zweyten hingegen verhält es sich zwar gänzlich also, als

ob die 4te Regel, deren Wirkung ich unten §. 79. zeigen werde, Statt gehabt hätte: Allein unglücklicher Weise werden derer, von der zweyten Sorte, die wenigsten seyn. Von den Leidenschaften, durch eine geringe Einschreibung in der Ausgabe zu ersparen, oder auch durch eine hohe bey dem Brande zu gewinnen, wird eine oder die andere die Entschliessung der mehresten bestimmen. Die Mittelstrasse einer wohlgeordneten Vernunft trifft nur der mindeste Hausen, wenn er nicht dazu angewiesen ist. Dazu bringet diese Regel, nach kurzem Zeitverlauf, eine allgemeine Unzufriedenheit, und zu aller Zeit einen starken Argwohn, in der Gesellschaft hervor. Derjenige, so über den Werth seines Gebäudes eingeschreibet hat, wie patriotisch auch seine Absicht dabey gewesen mag, und wie unschuldig er an dem ihn betreffendem Brande seyn mag, bleibet dennoch nicht unbeargwohnet. Schwere Inquisitions-Processse sind die Folgen dieses Argwohns, wenn ihm nur das geringste Indicium, oder Haß und Neid, Stärke giebt, die keine Vorsichtigkeit eines redlichen Richters unterdrücket. Der wahre Bewegicht aber kommt durch Günst oder Verwandtschaft davon. Und wenn die Gesellschaft eine Zeitlang gestanden hat

So folget auf den, welcher sein Gebäude geringer einschrieb, um bey Brandt: fällen einen geringen Beytrag zu leisten, ein Besizer eben dieses Gebäudes, welcher gerne den wahren Werth, oder gar noch drüber, erhalten mögte, wenn ihn ein unglücklicher Brandt treffen sollte. Dieser ist bey jedem Beytrag unzufrieden, wenn er betrachtet, wie wenig er mehr zu bezahlen hätte, wenn sein Gebäude im wahren Werthe, oder gar noch darüber, eingeschrieben wäre; Und wenn er dabey erwäget, daß er nun nur so wenig erhalten werde, wenn ihn ein Unglück treffen sollte. Bey demjenigen hingegen, der über den Werth eingeschrieben hat, lehret es sich gerade um. Er erhält einen Nachfolger, der gerne zu jeder Zeit wenig bezahlte, und auf den ihn treffen könnenden Unfall nicht gedenket. Auch der ist unzufrieden. Und so verbreitet sich die Unzufriedenheit durch die ganze Societät; So bald diejenigen gestorben sind, welche die erste Einzeichnung verriethen. Das gröfste Uebel aber, so bey dieser 2ten Regel eintritt, ist dieses: Daß die mehresten Einwohner der Städte, welche vermöge ihrer Bauart und Löschanstalten sich am sichersten halten, gering einschreiben, Dadurch

fällt denn die gröfste Last, in der Societät, auf die Einwohner der kleinen Städte; Welche gleichwol am wenigsten beytragen können. Wir haben gesehen, daß nur eine gleiche Vertheilung auf viele Schultern jede Last leicht machet (vid. S. 47.). Wird aber noch gar die stärkste Last auf die schwächsten Schultern gelegt: So entstehet Ueberdruß und gerechtes Klagen in der Gesellschaft. Wenn unsere grossen Städte, welche die beste Bauart und mehresten Löschanstalten haben, die falsche Politik ergreifen, ihre Gebäude weit unter dem Werth einzusetzen; Wozu sie ihre vermeinte Sicherheit leicht verleiten kann; Wenn hingegen die kleinen Städte nach dem wahren Werth einschreiben; Weil ihre schlechtere Bauart und geringen Löschanstalten sie mehr auf den Unfall hinsehen machet: So kann es leicht entstehen, daß der Total. Beytrag einer kleinen Stadt, bey jedem Brande, dem Total. Beytrage einer zwey- dreyfach so grossen Stadt gleich ist. Wie sehr wird sodann nicht die kleine Stadt, gegen die grosse, durch ein Institut gedrückt, welches unser aller Glück seyn könnte, hätte nur eine gesunde Politik die Regeln der Gesellschaft entworfen?

§. 77.

Uebrigens hat die zweite Regel, so bald man aus ihr den Habfüchtigen hinwegnimmt, welcher Vortheils halber sein Haus ansteckt, doch noch dieses Gute an sich: Daß diejenigen, so ihre Gebäude, aus Patriotismus oder weil sie mehr auf die Gefahr als auf den Beytrag sehen, über den Werth einzuschreiben, eine Anzahl von denjenigen mit durchnehmen, welche unter den Werth eingeschrieben haben.

§. 78.

Bei der 3ten Regel: Daß nämlich es in eines jeden Willkühr und Freyheit stehe, seine Gebäude so gering oder so hoch einzuschreiben, als er will, so ferne er nur den Werth des Gebäudes nicht überschreitet: Ist zwar dieser Fehler vermieden, daß Niemand sein Gebäude, aus Begierde zum Vortheil, selbst anstecken kann; Vorausgesetzt, daß darauf gesehen wird, daß jeder seine Gebäude im guten Stande erhalten muß: Allein sie hat gleichwol alle übrigen Fehler der 2ten Regel an sich, welche der §. 76. darstellt. Und sie entbehret desjenigen guten gänzlich, welches, wie der §. 77. zeigt, die 2te

Regel noch an sich hatte. Und auch die Fehler der 1sten Regel, welche wir §. 74. gesehen haben, treten auf sie ein. Sie ist also zuverlässig die schlechteste unter allen. Der bloße Argwohn, daß jemand sein Haus selbst anstecken mögte, kann ihr bey denjenigen, die sie zur Regel ihrer Societät erwählen, den Vorzug geben. Ein Argwohn, der in der That so viel nicht zu bedeuten hat, als die mehr speculirenden als auf Erfahrung sehenden sich davon vorstellen. (vid. supra §. 53.)

§. 79.

In Hinsicht auf die 4te Regel aber fordere ich einen jeden auf, daß er mit den Fehler zeige, den sie an sich hat! Bei ihr ist lauter Wahrheit. Und ihre ganze Operation ist schön. Sie vertheilet die Last mit Gleichheit; Und machet sie dadurch leicht. Wer Gebäude von großem Werth hat, giebt viel, er erhält aber auch das gleiche, wenn ihn ein Unglück betrifft. Wer geringe Gebäude hat, erhält wenig; Er giebt aber auch wenig. Das gemeine Wesen verliethret nichts an seinen 48 Millionen, welche es einmal in Gebäuden gesteckt hat. Es erhält vielmehr von Zeit zu Zeit einen Zuwachs;

wachs; Diesen aber hauptsächlich durch den neuen Anbau derjenigen, die, bey so vieler Sicherheit, kein Bedenken tragen, neue Häuser und Gebäude zu errichten; Nebenher auch von denjenigen, die sich in den Umständen befinden, ihre Gebäude zu verbessern, oder wohl gar abzubrechen und bessere zu erbauen, oder solches aus ihrer Tasche zu thun, nachdem sie ein Unfall betroffen hat.

§. 80.

Den Einwurf gewärtige ich nicht; Daß der wahre Werth eines schon vorhandenen Gebäudes, wovon die Baurechnungen nicht aufgehoben sind, nicht zu treffen stehe; Weder durch Taxation, noch durch eigene Bestimmung. Habe ich denn irgendwo gesagt, daß der Werth bis auf den Thaler richtig seyn müsse? Ich erspare die Taxationskosten; Indem ich es einem jeden freystelle, denn wahren Werth seines Gebäudes, wofür er es also, wie es ist, wieder zu erbauen sich getrauet, selbst anzugeben. Auf hundert, und bey grossen Gebäuden auf zwey, drey hundert, auch bey sehr wichtigen Gebäuden wol auf tausend Reichsthaler, über oder unter den Werth, läßt sich dies frey-

lich nicht treffen. Aber das thut im Ganzen auch nichts zur Sache. Nur ist allemal rathsam, lieber ein mäßiges über als unter den Werth zu gehen. Und nur das würde ich nicht verstaten, daß sichtbar unter oder über den Werth gegangen würde. Dies müßte sofort, auf Kosten des so unrichtig angehenden, durch eine Taxation von Kunstverständigen, abgeändert werden,

§. 81.

Der Einwurf würde von weniger Erheblichkeit seyn: Daß ja Gebäude von Zeit zu Zeit verändert werden; Und daß selbst der Preis der Baumaterialien veränderlich, mehrentheils nach Verlauf von Jahren steigend ist. Daß derjenige, welcher seinem Gebäude eine solche Veränderung giebt, so dessen Werth im Ganzen entweder vermindert oder vermehret, im ersteren Falle die Einschreibung auch vermindern muß, im letztern sie erhöhen kann, verstehet sich. Und eben also verstehet sich von selbst, wenn die Baumaterialien im ganzen Lande, oder in einer Gegend, nach Verlauf einiger Zeit merklich gestiegen sind, oder auch gefallen, daß sodann ebenmäßig eine Abänderung geschehen muß. Dies ist aber ein Eve-

nc-

riement, welches in einem Jahrhundert sich nicht sehr oft zuträgt. Dem Laufe der Dinge, und der Veränderung der Zeiten, bleibt auch die vernünftigste Regel unterworfen. Wer dies anders verlanget, der muß zuvor die Kunst zeigen, Regeln zu erfinden, die aus dem Laufe der Dinge und aus der Zeit heraus gefehlet seyn.

§. 82.

Ein anderer Einwurf hat etwas mehr zu bedeuten: Es wird manchen, besonders in den kleinen Städten, schwer fallen, sein Haus im baulichen Stand zu setzen. Ich antworte: So will ich nicht verstanden seyn, daß ein jeder sein Haus erst in baulichen Stand setzen soll, bevor er in die Societät eintreten kann. Sondern so, wie ein jedes Gebäude ist, wird es eingeschrieben: Nur muß der Besitzer desselben es nächstdem nicht schlechter werden lassen; Verbessern, und sodann höher einschreiben, kann er: Und nur erhält der Besitzer, wenn ihn ein Unglück trifft, nicht mehr als denjenigen Werth, wo für das Gebäude angeschrieben ist; Es wird auch keinem, vorzüglich ihm nicht, erlaubt, mit dem Einschreibungs-Quantum sichtbar über denjenigen Werth

hinweg zu gehen, den das Gebäude hat, in dem Stande wie es ist. Und dieserwegen wird, bey Errichtung der Societät, einer jeden Orts Obrigkeit, das Register der eingeschriebenen Gebäude ihres Ortes, bevor das General-Cataster gedruckt wird, zugeschicket, damit dieselbe revidire, sowol ob jeder alle seine Gebäude eingeschrieben habe? Als ob jemand sichtbar über den Werth hinweggegangen sey? Ein solches Gebäude läßt des Orts Obrigkeit sodann so fort, auf Kosten des eingeschriebenen, von Sachverständigen taxiren. Bey dieser Revision wird aber ebenmäßig darauf gesehen, ob jemand sichtbar unter dem Werth eingeschrieben hat? Welches eben so wenig gelitten, sondern dieserhalb eben also verfahren wird.

§. 83.

Sollte aber nach meinem Plane eine Brandt-Societät beliebt werden: So ist eigentlich eine allgemeine Landes-Brandt-Societät zu Stande gekommen. Ich wüßte nicht, warum nicht diejenigen, so zur Miethen wohnen, ja selbst die Dienstboten, zu dem Beitrag, mit herbey gezogen werden sollten. Das Principium würde etwa seyn:

seyn: Daß, so manche 5 Rthlr. Miethe jemand giebt, oder an Lohn ein Dienstbote erhält, für so manches hundert Reichsthaler er in der Societät stehet; Und folglich derjenige, so 20 Rthlr. Miethe giebt, für 400 Rthlr. Beytrag leiste. Wenn wir annehmen, daß der Brandtschade jährlich 16000 Rthlr., die Societät aber 48 Millionen sey: So würde dieses auf einen, der 20 Rthlr. Miethe giebt, jährlich circa 6 fl. 3 pf. austragen.

S. 84.

Die Sache bringet einen gedoppelt guten Effect hervor. Erstlich werden dadurch Miethsleute und Dienstboten desto vorsichtiger mit Feuer und Licht gemachet: Weil sie nicht nur bey jedem Braude mit verlieren, sondern auch die stete Erinnerung davon haben, bey jedem Beytrage den sie leisten müssen. Sogar entstehet dies dadurch, daß der Miethsmann murret und davon spricht, wenn ein Herr und Gesinde im Hause unvorsichtig mit dem Feuer umgehen; Und daß ein Dienstbote dem andern darüber Vorwurf machet. Vorsichtigkeit mit Feuer und Licht ist besser, als Veranstellungen zum Löschen in der größten Vollkommenheit der sie schicklich sind,

Denn wo kein Feuer auskommt, da bedarf man dieser nicht. Und Bauart sey beschaffen wie sie wolle, so lange nicht Unvorsichtigkeit hinzu kommt, entstehet kein Brandt; Es müßte denn Blich oder Feind oder loses Gesindel daran Schuld seyn. Noch nie hat die Sonne so heiß geschienen, daß dadurch der elendeste Stroh, Rathen in Brandt gerathen sey. Die Beförderung der Vorsichtigkeit mit Feuer und Licht muß also ein Hauptaugenmerk der Societät seyn. Zweitens würket mein Vorschlag stark auf die Vergrößerung der Societät, und mithin das leichte Tragen der Last. Man kann wol annehmen: Wenn die Societät aus blossen Besitzern von Gebäuden 48 Millionen ausmachen würde, daß sodann die Herbeziehung der Miethsleute und Dienstboten noch andere 12 Millionen, und folglich alsdann die ganze Societät 60 Millionen ausmacher.

S. 85.

Keine Unbilligkeit stehet auch entgegen. Denn unsere Miethsleute und Dienstboten profitieren, durch die Brandtsocietät, sichtbar mit. So oft ein Hausherr abbrennet, der ohne Societät sich nicht würde wiederherstellen können,

nen, verlieren die Miethsleute eine Gelegenheit, die Dienstboten einen Herrn. Von unseren dahin hauptsächlich mit zu richtenden Veranstaltungen, daß das Gebäude, worin Feuer ausgekommen, in kurzer Zeit von seinem Inhalte entlediget werde, profitiren Miethsleute und Dienstboten die Rettung ihrer Sachen mit. Durch die Brandt-Societät geschiehet, an nahrhaften Orten, ein stärkerer Anbau. Auch hievon profitiren Miethsleute und Dienstboten. Man kann auch sicher annehmen, daß an dem Auskommen eines Feuers öfter Miethsleute und Dienstboten, durch Unvorsichtigkeit, Schuld sind, als Hausherren und ihre Kinder. Was für ein Grund ist also, daß diese nicht, zu einer allgemeinen Brandt-Societät, mit herangezogen werden sollten? Dieser, daß sie niemals eine Erstattung erhalten! Das rechne ich dafür, weil Unvorsichtigkeit die Ursache der mehrsten Brände, und diese am meisten die Schuld der Miethsleute und Dienstboten ist; Und auch für dasjenige, was ich §. 86. sagen werde. Allenfalls aber könnte der Beytrag der Miethsleute und Dienstboten etwa auf die Hälfte pro mille gesetzt werden, als der Beytrag eines Hausherrn; Und er wird gleichwol auch noch gar sehr auf die Vergrößerung

der Societät, mithin auf das leichte Tragen der Last, wirken. Denn ich habe in der Proportion, §. 84. gewiß zu wenig gerechnet. Eine nicht geringe Anzahl von Häusern wird, durch den Werth des Eigenthums, und durch die Miethe, beinahe gedoppelt in die Societät kommen, und Beytrag leisten.

§. 86.

Ich, meines geringen Theils, würde gleichwol nicht von Anfang dafür stimmen, daß Miethsleute und Dienstboten nur die Hälfte pro mille Beytrag leisten sollten. Denn noch zur Zeit alle, welche eigenthümliche Gebäude haben, tragen im gemeinen Wesen eine Last, wovon auf die Schultern der Miethsleute und Dienstboten nichts kommt. Wie viele sind deren unter uns, welche sich rühmen können, daß sie durch die Miethe die Zinsen des ganzen Capitals genießen, so das Haus zu bauen gekostet hat? Gewiß im Ganzen nur sehr wenige. Und doch muß der Eigenthümer noch immer, von Zeit zu Zeit, ein merkliches zur Unterhaltung seiner Gebäude anwenden,

§. 87.

Wenn aber die Miethsleute mit zur Societät herangezogen werden: So
 F kann

kann es, so viel ich einsehe, keinem Eigenthümer erlaubt, vielmehr muß es, durch eine Societätsregel, bey Strafe daß der Eigenthümer gleichwol, und zwar das Duplum zu erlegen habe, verboten werden, mit seinem Miethsmann dahin zu contrahiren, daß derselbe den Societätsmäßigen Beytrag vom Gebäude mit übernehme. Denn dies ist wider die Regel der Vertheilung und leichten Tragung der Last. Würde es erlaubt seyn: So würde bald niemand mehr miethen können, ohne dieses onus zu übernehmen; Und so würden die Miethsleute gedrückt. Der, so mehrere Miethsleute in einem Gebäude hat, könnte sogar dadurch unbilligen Vortheil suchen, daß er mit einem jeden Miethsmann auf das ganze Beytrags Quantum, und die Zahlung desselben an sich, contrahirete.

§. 88.

Pächter ganzer Fürstlichen und adelichen Höfe, auch ganzer Stadt: Landgüter, bey denjenigen Städten, welche dergleichen haben, würden aus einem gedoppelten Grunde, von der Regel der Herbenziehung, ausgenommen seyn. Eines Theils, weil sie eigentlich für

die Wohnung nichts im Anschlage haben; Und andern Theils, weil die Herren solcher Höfe, da sie grossen Theils den Beytrag für ihre Bauern werden leisten müssen, billig der Sublevation genießten, daß sie, wegen der Gebäude auf dem Hofe selbst, dem Pächter dieses onus auflegen können; Hauptächlich aber drittens, weil solches vortreflich auf die Vorsichtigkeit der Pächter, und auf die Aufsicht über ihre Leute wirket, und weil das Abbrennen eines Hofes, oder beträchtlicher Gebäude daselbst, einer der schweresten und häufigsten Fälle in der Societät ist.

§. 89.

Krüger, Schmiede &c. auf dem Lande, so zur Mieth wohnen, würden hingegen nicht auszunehmen seyn. Und es stehet ihrenthalben leicht ein Grundsatz festzusetzen; der jedoch, meiner Meinung nach, nicht in einer gewissen Proportion gegen ihre Mieth überhaupt, sondern nur in einer gewissen Proportion gegen den, in der Societät ohnehin bekannten, Werth der Gebäude stehen müßte, welche sie inne haben.

§. 90.

§. 90.

Unter solchen Bestimmungen, gedanke ich, daß wir einen Plan erwählet hätten, der vor allen mir bisher bekannten Brandt-Societäten wesentliche Vorzüge hat. Um aber nunmehr auch meinen Plan etwas ausführlicher als oben §. 3. geschehen ist, jedoch noch zur Zeit nur ganz kurz, vorzulegen; So würden, meiner Meinung nach, die Domainen unter der Direction der Cammer-Collegien, die Ritterschaft und die Städte unter der Direction des Ehrgern Ausschusses, und ihrer Vorderstädte, jedoch also bleiben, daß ein jeder Beamter in seinem Amte, ein jeder zur Ritterschaft gehöriger in seinem Gute, und ein jeder Magistrat in seiner Stadt, unter jenen Haupt-Directoriiis, die Direction behielte; In Ansehung alles dessen, was die Regeln der Societät, und die Societätsmäßigen Beschäftigungs-Anstalten, erfordern werden.

§. 91.

Die Societät hätte keine Cassen: Sondern es geschähe nur alsdann Beitrag, wenn Brandt-Schaden gewesen ist; In einer zu bestimmenden kurzen

Zeit. Die Bezahlung des Beitrages geschähe allemal von den Individuis, in den Herzogl. Domainen an den Beamten, unter der Ritterschaft an den Gutsheeren, und in den Städten an den Magistrat des Ortes. Diese aber lieferten den in der bestimmten Zeit zusammen gebrachten Beitrag unmittelbar, ist der Brandt-Schade in den Domainen an den Beamten, ist er unter der Ritterschaft an den Gutsheeren, ist er aber in einer Stadt oder einem dazu gehörigen Hofe oder Dorfe, an den Magistrat des Ortes ab, welchen der Brandtschade betroffen hat. Dieser Beamter, Gutsheer oder Magistrat aber, an welchen das Geld von gesammten Behörden bezahlet worden, führete die Aufsicht bey dem Bau dahin, daß der Abgebrandte das Geld wirklich zum Wiederaufbau anwenden müsse; Weswegen er, bey nicht genügsamer Sicherheit der Person, die Bezahlung der Materialien, Handwerkern und Arbeitsleute selbst leistet; Allemal aber von dem abgebrandten sich mit Quittungen belegte Rechnung ablegen läßt, und solche sodann an denjenigen einschicket, welcher von der Societät dazu erwählet worden, das Allgemeine der Societät wahrzunehmen.

S. 92.

Nunmehr glaube ich so viel gesagt zu haben, woraus ein jeder nicht nur meinen Plan im Ganzen erkennen, sondern auch ohngefähr schon voraus sehen kann, wie die Regeln der Societät, ihre Feuer- und Lösch-Ordnungen ic. lauten würden, wenn ich sie entwerfen sollte. Mir ist nicht unbekannt, daß sehr viele von denjenigen Städtischen Einwohnern, welche bisher zu meinem Plan subscribiret haben, den Wunsch hegen, meine Entwürfe davon bekannt gemacht zu sehen. Ich besitze die überzeugendsten Briefe darüber, zum Theil von den Magistraten selbst. Ja sogar hat man mich überzeugt, daß in den Städten diejenigen Einwohner, welche noch nicht unterschrieben haben, nur darum zurück geblieben sind, weil sie erst meinen Plan im Ganzen, und die Societäts-Regeln, nebst den Feuer- und Löschungs-Anstalten, wie sie nach meinem Plane erforderlich seyn würden, vorher sehen wollten. Allein weiter, als nunmehr geschehen ist, diesen zu willfahren, finde ich gleichwol noch zur Zeit ein erhebliches Bedenken. Da mein Plan die Zusammentretung der Domänen, der Ritterschaft, und der Städte, kurz

des ganzen Landes erfordert: So würde es eine mir nicht gebührende Vorgreifung seyn, wenn ich, von allen Theilen nicht verlangt, damit hervorgehen wollte. Vielleicht, wenn gleich mein Plan an sich Beifall findet, achtet man mich gleichwol nicht zu Entwerfung der Societäts-Regeln, der Feuer- und Löschungs-Ordnungen ic. tädlich. Wenn aber die allgemeine Societät beschloffen, und sodann beliebt werden sollte, meine unzielfeliche Vorschläge über jene Stücke zu hören: So werde ich mich nicht entziehen, sie zur Einsichtsvolleren Prüfung aller Societätsgenossen zu entwerfen und vorzulegen.

S. 93.

Da das Verlangen, jene Stücke, nach meinem Entwurfe, zuvor zu sehen, bey denjenigen die deshalb sich zurück gehalten haben, zu meinem Plane mit zu unterschreiben, durch nichts anders entstanden seyn kann, als durch die Furcht, daß sie durch die Unterschrift zu meinem Plane eine zu grosse jährliche Ausgabe auf sich bringen mögten: So weise ich diese, so viel die Kosten der Societät selbst betrifft, auf die §§. 17 bis 21, zurück. In Hinsicht auf

auf die Kosten von den Feuer- und Löschungs-Ordnungen aber vor der Hand auf die §§. 57. 58. 59. 60. 61. 65. 66. 68. 69. Dem Locali angemessene Feuer- und Löschungs-Ordnungen können keinen Ort mit einer zu grossen Ausgabe belästigen. Denn die Vermögens- Umstände der Einwohner eines Orts gehören mit zu dem Locali. Ueberdas bedürfen diese, nach der Beschaffenheit einer jeden Stadt gemäßigten Veranstaltungen nicht auf einmal, sondern nur in einer gewissen Strecke von Jahren zu geschehen; Wodurch sich denn die Ausgabe in einem Jahre gar sehr vermindert. Nur das versteht sich, daß ein jeder Ort die Kosten, der seinem Locali gemäß einzurichtenden Löschungs-Veranstaltungen, selbst trägt; Jedoch, nach seinen Vermögens- Umständen, eine Strecke von 5 bis 10 Jahren dazu Zeit erhält. Die Societät, nach meinem Plane verlieret in der Zwischenzeit nichts dadurch, sie gewinnt aber sehr, wenn die nach dem Locali gemäßigten Veranstaltungen vollendet sind. Denn desto geringere Feuerschäden hat sie nächstem,

§. 94.

Um indeß alle Bedenklichkeit, bey den Einwohnern unserer kleinen Städt

te, desto mehr zu heben: So will ich noch nachfolgende General- Idee, und danächst eine Probe davon geben, wie alles dahin eingerichtet seyn wird, wenn meine Gedanken und Vorschläge, Beyfall finden, daß nicht nur alles ganz leicht und in guter Ordnung von Statuten gehe, sondern auch alle Kosten, so viel möglich, vermieden werden.

§. 95.

Nach meinen Vorschlägen, wenn sie verlangt werden und sodann Gehör und Beyfall finden, wird alles die Einrichtung haben, daß zwar an jedem Orte dem Locali gemässe Löschungsveranstaltungen gemacht, gleichwol die Einwohner des Ortes in einem Jahre nicht mit einer starken Ausgabe belästigt werden. Selbst den Verbrechen und Vergehungen werde ich, in den Societätsregeln, also entgegen treten, daß ihre Quellen verstopfet werden, mithin keine Strafen eintreten können; Wie z. E. §. 53. 54. 75. gezeigt ist. Wo aber Bestrafungen unvermeidlich sind: Da werden sie doch also eingerichtet seyn, daß dem Uebel sattfam gewehret werde, ohne Schwert, Galgen, Rad, oder auch nur Zuchtthaus oder Gefängniß, noch eine eigentliche

Geldstraffe, zu gebrauchen; Und daß die Strafen, ihrer innern Beschaffenheit nach, von der Societät selbst vollstreckt werden können, ohne im mindesten die Hand eines Gerichtes und Richters dabey zu bedürfen; Es wäre denn, daß jemand vorsätzlich sein eigenes, oder eines andern Gebäude ansteckte. Diesen können wir der Hand der Gerechtigkeit, mithin der poenae publicae, nicht entziehen. Die Gesellschaft kann feinstwegen nichts weiter thun, als daß sie die Regeln ihrer Societät also einrichte, daß darum, weil er in der Brandts Societät sehet, und für sich Entschädigung zu gewärtigen hat, niemand auf diesen boshaften Gedanken gerathen kann. Und überhaupt die ganze Societätsverfassung wird, wenn mein geringes Votum Statt hat, also eingerichtet werden, daß, nach ergangenen §. 38. und 39. erwähnten Verordnungen, und nach der unumgänglichen Bestätigung des allgemeinen Verbündnisses, mithin der Societätsregeln, und ihrer Feuer- und Löschungs-Ordnungen, die Durchl. Landesherren und Ihre Regierungs-Collegia, noch weniger aber die Landesgerichte, dadurch keine neue Beschäftigungen und Anlaufungen erhalten. Alles auch, was künftig in der Socie-

tät zu deliberiren und zu beschließen seyn mögte, das wird also geschehen, wie es dem Begriffe einer Societät, und der Landesverfassung, weshalb ich mich auf den §. 90. beziehe, gemäß ist; Zugleich aber auch also, wie es die Nothwendigkeit der Beförderung der Dinge erfordert.

§. 96.

Zum Exempel: Die Intelligenzblätter, zu Schwerin, im Strelitzischen und zu Rostock, oder andere Bekanntmachung durch Druck, würden der Modus publicandi alles desjenigen seyn, sowohl was von Societätswegen beschloffen worden, als was ein Socius glaubet, der Societät, zur Verbesserung oder sonst, vorzutragen zu haben.

§. 97.

Die Notificationes der Brandtschäden selbst aber würden, der nothwendigen Beschleunigung des Beytrags halber, von dem Beamten, dem Guts Herrn, der Stadt-Obrigkeit des Orts wo der Brandt gewesen, unmittelbar sofort an demjenigen Mann geschehen, welcher von der Societät erwählt und beauftraget
wors

worden, das Gemeinschaftliche der Societät zu besorgen; Und zwar, wenn kein ganzes Gebäude abgebrannt wäre, nach ohngefährlicher, lieber etwas zu hoch als zu gering zu machender Taxa; In dem nicht die Taxa, diese Gelegenheit zu Begünstigungen oder zu Verdrückungen, folglich zu gerichtlichen oder Regiminal, Beschwerden, sondern die wirkliche Verwendung zur Wiederherstellung des Gebäudes wie es gewesen ist, in dem Falle einer nicht gänzlichen Einäscherung, das eigentliche Quantum der Ersehung bestimmet.

§. 98.

Dieser von der Societät, zur Beforgung des Allgemeinen in der Societät, bestellte Mann, notificirete sodann den Brandschaden unverzüglich; sowohl durch die obgedachten Intelligenzblätter, als durch dazu in Vorrath bey ihm vorhandene Notificationes, unter seines Namens und des dati Unterschrift, an jede Specialbehörde: Mit hin in den Domainen an jeden Beamten; Unter der Ritterschaft an jeden Gutesbesitzer; In den Städten aber an jede Stadt Obrigkeit. Die Notificationes selbst enthielten allemal den Namen des Orts, wo der Brandt

schade geschehen, das Nummer des Gebäudes oder die Nummern der Gebäude, so daselbst abgebrannt, das Quantum wofür dasselbe oder dieselben in der Societät stehen, in sofern eine gänzliche Einäscherung geschehen ist, sonst aber das Quantum der ohngefährlichen Taxe, dabeneben auch das General Quantum der Societätsgröße, ingleichen wie viel pro mille für dasmal zu erlegen sey; Damit solchergestalt die Specialbehörden nicht nur die Subrepartition an ihrem Orte sofort machen; Sondern auch sehen können, daß die General Repartition richtig gemacht sey. Nach geschehener Wiederaufbauung ergingen, in dem Falle einer in der ersten Notification untergelegten Taxe, neue Notificationes über den wirklichen Betrag der geschehenen Wiederherstellung. Das etwa übrig gebliebene Geld aber würde von dem Beamten, dem Gutsherrn, oder der Stadt Obrigkeit, des Orts wo der Brandt gewesen, an den erwählten General Inspector der Societät zu dem Ende eingesandt, um solches entweder auf seinen in Quartal Ratis zu bestimmen den Jahresgehalt, abzurechnen, oder, im Fall es mehr betrüge, solches bey dem ersten Brande in Abrechnung zu bringen; Wie dieses geschehen sey, hätte

hätte derselbe in dem nächsten Notificatorio anzuzeigen. Eben also würde es gehalten, wenn der Fall ist, daß der Beytrag pro mille nicht in Dreylingen aufgehet; So lange wir keine kleinere Scheide-Münze haben, als Dreylinge.

§. 99.

Auf diese Weise würde auch das Allgemeine der Societät gar wenige Kosten verursachen. Denn es würde durch einen einzigen Mann alles dasjenige säßig besorget werden können, was das Allgemeine der Societät betrifft.

§. 100.

Diejenigen Männer, welche bisher unter uns, oder auswärtig, Brandts Societäten und deren Regeln entworfen haben, bitte ich ergebenst, wenn sie bemerken, daß ich von ihren Entwürfen abgegangen bin, nicht zu glauben, daß ich mich darum für klüger, als wie sie, achte. Der Knabe, welchen wohl-gewachsene Männer auf ihre Schultern stellen, rühmet sich sehr kindisch, daß er weiter sehe, als diese grosse Männer. Ich bin auf aller meiner Vorgänger Schultern gestanden: Denn ich

habe ihre Werke benuset. Dieses, zugleich aber auch das jedermann vor Augen zu legen, daß das Beste des Vaterlandes, und des gemeinen Wesens, wovon ich ein geringes Mitglied bin, mein ganzer Endzweck ist: So will ich nicht nur die Hülfsmittel bekannt machen, deren ich mich bedienet habe; Sondern ich biete sie auch hiemit einem jeden abschriftlich an, welcher säßig geachtet werden möchte, oder sich säßig hält, einen bessern Plan, als der meinige ist, zu einer Brandt-Societät zu erfinden. Mit Dank, mit sehr vielem Dank, werde ich es auch gegen jedweden erkennen, welcher Fehler, oder mögliche Verbesserungen bey meinem Plane findet, und mir solche bekannt zu machen die Geneigtheit haben will.

§. 101.

Meine Hülfsmittel sind gewesen: 1) Der Stadt Hamburg revirte General-Feuer-Cassa-Ordnung, ohne Datum. 2) Puncta der neuen Brandt-Indemnifications-Compagnie zu Rostock. d. d. 27. April 1722. 3) Statuta und Nachrichten von der im Jahr 1729. von der Mecklenb. Ritterschaft errichteten Feuergilde.

- de. 1729. 4) Neue Articuli der Feuer-Casse ausserhalb der Stadt Hamburg. d. d. 19. Dec. 1731. 5) Reglement wie es mit Errichtung der Feuer-Societät in dem Herzogthum Schlessien und der Graffschaft Glas zu halten. d. d. 24. Novb. 1742. 6) Herzogl. Hollstein-Plönsche General-Brandtgilde-Verordnung. d. d. 20. Januar. 1744. 7) Articuli der Feuer-Cassa und Feuerordnung im neuen Werke zu Hamburg. d. d. 28 Febr. 1744. 8) Herzogl. Holstein-Plönsche revidirte General-Brandtgilde-Verordnung, d. d. 22. August 1746. 9) Der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen u. Grubenhagen Brandt-Societäts-Ordnung, d. d. $\frac{17}{27}$. März 1750. 10) Bürgermeister und Rath zu Hannover Anzeige, wegen Einschreibung in die dortige Brandt-Societät, d. d. 26. Jan. 1750. 11) Bürgermeister und Rath zu Göttingen Anzeige wegen Einschreibung in die dortige Brandt-Societät, d. d. 15. Jul. 1750. 12) Der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen u. Grubenhagen Brandt-Societäts-Ordnung Erweiterung auf die gesammten Churhannoverschen Lande, d. d. 30. Decbr. 1750. 13) Gedanken von der Errichtung und dem Nutzen der in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen zu errichtenden Brandt-Affecurations-Societät, nebst Untersuchung einiger dagegen etwa zu machenden Einwürfe. 1751. 14) Königl. Groß-Britt. Churfürstl. Hannoversche Verordnung, wie die Beyträge von den ausser dem Fürstenthum Calenberg Angeseffenen beyzutreiben, d. d. 30. Decbr. 1751. 15) Notificatorium, daß die in die Calenbergsche Brandt-Societät eingeschriebene Gebäude nach dem eingeschriebenen Werth bezahlet werden sollen, d. d. 2. April 1751. 16) Patent, daß die Vormünder zu Münden ihrer Pupillen Häuser in die Brandt-Societät einschreiben sollen. 1751. 17) Der Calenbergschen Brandt-Societät Verordnung, daß die Häuser an jedem Orte numeriret werden sollen, d. d. 6. Novemb. 1751. 18) Formular eines Subscripti-

- onz Scheins in die Calenbergische Brandt Societaet, d. d. 18. Decemb. 1751. 19) Verordnung, daß in die Calenbergische Brandt Societaet keine andere, als in Sr. Königl. Großbritt. Majest. teutschen Landen belegene Gebäude eingeschrieben werden sollen, d. d. 5. Jan. 1752. 20) Der Calenbergischen Brandt Societaet Anzeige, daß ein Grundriß der eingeschriebenen Gebäude einzukunden, und wie derselbe von einem jeden selbst, ohne alle Kosten fertiget werden könne, d. d. 15. Jan. 1752. 21) Avertissement des Raths zu Münden, daß die in die Brandt Societaet eingeschriebenen Gebäude, nach geschehener Veränderung höher oder auch niedriger eingeschrieben werden können, d. d. 30. May 1752. 22) Notificatorium der Brem und Verdenschen Brandt Societaet, daß zu Stade der Advocatus Kerstens zum Einnehmer der Beitrags Gelder bestellt sey. 1753. 23) Der Stadt Wismar Brandt und Affecurations-Cassa-Ordnung, d. d. 15. Jan. 1753. 24) Herzogl. Braunschweigische Verordnung, die Einrichtung einer Brandtversicherungs-Gesellschaft betreffend, d. d. 18. Julii 1753. 25) Der Stadt Hamburg neue General Feuer-Cassa-Ordnung, d. d. 28. Septb. 1753. 26) Der Calenbergischen Brandt Societaet Notificatorium wegen der zu hoch eingeschriebenen Gebäude, d. d. 11. Febr. 1754. 27) Königl. Großbritt. Churhannoversche Verordnung, wie es mit Einschreibung der publicken und gemietheten Häuser in die Brandt-Societaet zu halten sey, d. d. 18. May 1754. 28) Verordnung wegen der Brandt-Casse der Herzogthümer Bremen und Verden, d. d. 24. May 1754. 29) Einrichtung des Brandt-Affecurations-Catastri der Stadt Braunschweig, de ao. 1754. 30) Ankündigung, daß im Brem und Verdenschen eine Brandt-Affecuration errichtet werden solle, d. d. 9. Aug. 1754. 31) Der Königl. Großbritt. Churhannoverschen Regierung Verordnung an die Beamte und adelichen Gerichte, daß die Brandtschädens-Repartitiones den Unterthanen sofort gehörig kund gemacht

macht werden sollen, d. d. 15. October 1754. 32) Der Brem- und Verdenschen Brandt-Societät Ankündigung, nebst Formular eines Subscriptions-Scheins, d. d. 13. Decbr. 1754. 33) Der Regierung zu Stade Verbot, daß nach eröffneter Brandt-Societät keine Brandt-Briefe weiter ertheilet werden sollen, d. d. 27. Decmb. 1754. 34) Der Calenbergischen Brandt-Societät Erinnerung wegen baldiger Einsehung der Berichte von geschehenen Brandtschäden, de ao. 1755. 35) Der Brem- und Verdenschen Brandt-Societät Ausschreiben, wegen Zeichnung der Gebäude, item wegen einiger zu hoch angelegter Taxen, d. d. 24. Apr. 1755. 36) Der Brem- und Verdenschen Brandt-Societät Notificatorium, daß die Beyträge binnen 4 Wochen, und nicht in Groten eingesandt werden sollen, d. d. 28. Novemb. 1755. 37) Herzogl. Braunschweigische Declaration der Verordnung vom 18. Julii 1753, die Einrichtung einer Brandtversicherung-Gesellschaft betreffend, d. d. 5. Decmb. 1755. 38) Der Königl. Großbritt. Churhannoverschen Regierung Verordnung, daß alle und jede den gemeinen Lasten unterworfenene Bauerhöfe in die Brandt-Societät eingeschrieben werden sollen, d. d. 25. May 1756. 39) Königl. Großbritt. Churhannoversche Verordnung, daß die gesammten Geesmeyer im Bremischen in die Brandt-Societät einschreiben sollen, d. d. 24. Julii 1758. 40) Verordnung der Regierung zu Stade, daß die Rätther gleich den Halbhüfenern in die Brandt-Societät einschreiben sollen, d. d. 11. Sept. 1758. 41) Der Regierung zu Stade Verordnung, daß die Anzeige der Brandtschäden, bey Verlust des Beytrags in den ersten 6 Wochen geschehen soll, d. d. 26. Jan. 1759. 42) Königl. Dänische Herzogl. Holsteinische Verordnung, betreffend die Combination der in den teutschen Fürstenthümern, beydes auf d. m Lande und in den Städten, etablirten Brandt-Cassen, d. d. 29. Octob. 1759. 43) Herzogl. Braunschweigische Verordnung, die richtigere Beytreibung und Einsehung der Brandversicherungsgel-

- der betreffend, d. d. 24. Febr. 1761
 44) Herzogl. Braunschweigische
 Verordnung, die Einschreibung
 der Gebäude in das Brandtver-
 sicherungs - Catastrum betreffend,
 d. d. 19. Aug. 1763. 45) Pa-
 tent, wodurch die zum vormals
 Holstein - Plönschen Antheil ge-
 hörigen Aemter, und der Bischen-
 hagener District, zusammt der
 Stadt Plön, mit der in den Für-
 stenthümern Schleswig und Hol-
 stein etablirten General-Brandt-
 Cassé vereiniget werden, d. d. 10.
 August 1764. 46) Der Stadt
 Lübeck generale Brandt - Affecu-
 ranz - Cassaverordnung, d. d. 12.
 May 1765. 47) Vereinbahrung
 einer Brandtversicherungs - Ge-
 sellschaft auf dem platten Lande
 im Stargardischen Kreysse, d. d.
 12 Septb. 1766. 48) Königl.
 Preussische Brandt - Affecurati-
 ons - Ordnung für das Herzog-
 thum Cleve, d. d. 13. März 1767
 49) Landgräfl. Hessen - Casselsche
 Brandt - Affecurations - Ord-
 nung, d. d. 27. April 1767. 50)
 Entwurf einer Brandtversiche-
 rungsgesellschaft auf dem platten
 Lande in dem Herzogthum Meck-
 lenburg, d. d. 15. Febr. 1768.
 51) Plan zu einer Brandt - Affe-
 curation auf dem platten Lande,
 besonders in den Herzogthümern
 Schwerin und Güstrow, d. d. 11.
 Febr. 1769. 52) Avertissement
 der Brandtversicherungs - Ge-
 sellschaft auf dem platten Lande
 im Stargardischen Kreise, daß
 keine Güter weiter aufgenommen
 werden sollen, d. d. 1. März 1769
 53) Verordnung betreffend die
 Trennung der Städte von den
 Aemtern und Landschaften, in
 Absicht auf ihre allgemeine
 Brandtversicherungs - Verbin-
 dung, für die Herzogthümer
 Schleswig und Holstein, Königl.
 Antheils, die Herrschaft Pinne-
 berg, Stadt Altona, und Graf-
 schaft Ranzow, d. d. 16. May
 1769. 54) Jüngstes von 70
 Gliedern zu Rostock approbirtes
 Project einer Brandtverbrüde-
 rung, oder Societaet, zur Erstat-
 tung der Brandtschäden an Hof-
 zimmern, ohne Datum. 55) Kay-
 serl. Königl. Verordnung, wegen
 Vergütung der Feuer - und Was-
 ser - Schäden im Erzherzogthum
 Oesterreich unter der Enns, d. d.
 31. März 1770. 56) Neu-con-
 firmirte Feuerordnungs - Socie-
 taets-

taets: Artikel der sogenannten kleinen Feuer: Kasse zu Dresden, d. d. 1. Jul. 1771. 57) Der Regierung zu Stade Verordnung in den Herzogthümern Bremen und Verden, wegen des nicht sowol durch säumige Zahlung, als vielmehr derjenigen, welche die Gelder zu erheben haben, spät eingehenden Brandt: Beytrags, d. d. 1. Jul. 1773. 58) Derselben Verordnung, wegen Einschreibung der Neben: Gebäude in das Catastrum, d. d. 22. November 1773. 59) Derselben Verbot der Einschreibung der Gebäude weit über den wahren Werth, de eodem dato. 60) Einnahme und Ausgabe: Rechnung bey der General: Brandt: Cassé zu Dresden, de ultimo Decemb. 1778. 61) Fernerweitige Beliebungen der Brandtversicherungs Gesellschaft Stargardischen Kreises auf dem platten Lande, seit 1766 bis im März 1779. 62) Vorläufige Bedingungen zur Errichtung einer Rostockschen Brandtentschädigungsgesellschaft. 1780. 63) Nähere Erläuterung, auch Abänderung einiger Puncte der vorläufigen Bedingungen zur Errich-

tung einer Rostockschen Brandt: entschädigungsgesellschaft. 64) Der revidirter u. verbesserter Plan einer Brandt: Asssecuration für das platte Land, welcher von der Mecklenb. Ritterschaft ao. 1781. ist beliebt worden.

S. 102.

Dabeneben habe ich zur Hand gehabt: 65) Herzog Hinrich und Albrechts zu Mecklenb. Policeiordnung, de ao. 1516. 66) Herzog Johann Albrechts und Ulrichs zu Mecklenburg Policei: Ordnung, de ao. 1562. 67) Derselben Feuerordnung, de ao. 1572. 68) Derselben Policei: Ordnung, d. d. 2. Julii 1572. 69) Policeiordnung eines ehrbaren Raths der Stadt Rostock, d. d. 14. Apr. 1576. 70) Der Stadt Leipzig Feuerordnung, de ao. 1596 71) Feuerordnung: Wie solche hiebevorn, von einem Erbaru Rathe, der Churf. Sächsis. freyen Bergstadt Freybergk, für gemeine Bürgerschaft daselbsten zusammengetragen, de ao. 1616. 72) E. E. vnd Hochweisen Raths der Stadt Eiffurdt erneuerte vnd ver-

- verbesserte Feuerordnung, de ao. 1617. 73) Der Stadt Rostock Feuerordnung, de ao. 1617. 74) Rectoris und eines ehrwürdigen Concilii zu Rostock Feuerordnung de ao. 1619. 75) Herzog Gustav Adolphs zu Mecklenb. Interims- Polliceyordnung, de dato 8. Octob. 1661. 76) Der Stadt Wismar revidirte und verbesserte Feuerordnung, de dato 20. März 1665. 77) Herz. Gustav Adolphs zu Mecklenb. Feuerordnung für die Stadt Güstrow, d. d. 16. Jan. 1676. 78) Der Stadt Rostock revidirte Feuerordnung, d. d. 11. Febr. 1678. 79) Rectoris und Concilii zu Rostock renovirte Feuerordnung, d. d. 3. März 1678. 80) Herzog Christian Ludewigs zu Mecklenb. Feuerordnung für das Amt Dobberan, d. d. 20. Jan. 1681. 81) Der Stadt Wismar Verordnung, wie es bey Feuerbrünsten zu halten, auch daß die Reune und Hackelwerke in der Stadt abgeschaffet werden sollen, d. d. 7. Novemb. 1681. 82) Derselben geschärfte Feuerordnung, d. d. 17. Decemb. 1681. 83) Derselben nochmals geschärfte Feuerordnung, d. d. 4. Decembr. 1682. 84) Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenb. Verordnung, das Verhalten mit Feuer und Licht auf dem Lande betreffend, d. d. 7. Septbr. 1685. 85) Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenb. Edict wider die Mordbrenner, Zigeuner, Räuber und Landstreicher, d. d. 30. Jul. 1689. 86) Herzogs Gustav Adolph zu Mecklenb. Edict wegen der Mordbrenner, d. d. 10. Septemb. 1689. 87) Herzogs Christian Ludewig zu Mecklenb. erneuertes Edict wegen Feuer und Licht und wider die Mordbrenner, Räuber, Zigeuner und Landstreicher, d. d. 14. Jan. 1690. 88) Desselben Generalverordnung zur Aufsicht auf Feuer und Licht, d. d. 13. Jan. 1691. 89) Desselben Specialverordnung dieserwegen für die Stadt Schwerin, de eodem dato. 90) Desselben Verordnung wegen Reinigung der Schornsteine, Schwibbögen und Rauchböden, d. d. 18. Jan. 1692. 91) Desselben Verordnung wegen des Strohes, Flachses und anderer Feuerfangenden Sachen, d. d. 3. Dec. 1692. 92) Herzogs Friederich Wilhelms zu Mecklenb. erneuerte Ver-

- Verordnung, zur genauen Aufsicht auf Feuer und Licht, nebst Verbot des Schießens in der Stadt, d. d. 5 May 1697. 93) Feuerordnung für die Stadt Schwerin, d. d. 4 Jan. 1698. 94) Revidirte und verbesserte Schwerinsche Feuerordnung. 95) Der Stadt Wittstock Feuerordnung d. d. 20. 1701. 96) Herzog Fried. Wilhelms zu Mecklenburg Schulzen- und Bauerordnung, d. d. 1 Jul 1702. 97) Desselben Verordnung wegen der gefährlichen Lage der Backöfen auf dem Lande, item wegen der Holzrahmen, worauf das Brennholz getrocknet wird, d. d. 12 März 1706. 98) Herzog Adolph Friederichs zu Mecklenb. Feuerordnung, wonach sich jedermänniglich in Dero Stargardischen Landen zu achten, d. d. 30 Dec. 1706. 99) Königl. Verbot den Brunnen zu Berlin keinen Schaden zuzufügen, oder etwas davon zu entwenden, bei exemplarischer Leibesstrafe, d. d. 14 Junii 1708. 100) Instruction für die Brunnen- und Röhrenmeister zu Berlin, d. d. 1709. 101) Taxe der Brunnenmacher zu Berlin, d. d. 23 Febr. 1709. 102) Königl. Verordnung für die Stadt Berlin und Vorstädte, daß die hölzerne Wände nicht mit Leimen, sondern mit Steinen ausgefüllt seyn soll, d. d. 27 May 1709. 103) Berlinische Schloßfeuerordnung, d. d. 13 Jan. 1713. 104) Des Geheimenraths zu Hannover Instruction und Regeln, wornach die Zimmer- und Mauermeister, bey Anlegung und Erbauung neuer, und Veränderung alter Feuerstätte, sich zu achten, d. d. 16 Aug. 1714. 105) Derselben Instruction für die Feuer-Visitatores. 106) Der Stadt Leipzig erneuerte und verbesserte Feuerordnung, d. d. 24 Oct. 1718. 107) Königl. Preussische Feuerordnung in den Städten, d. d. 4 May 1719. 108) Werningerodische Feuerordnung, d. d. 14 Aug. 1726. 109) Königl. Preussische Feuerordnung, welcher in den Residenzien Berlin und Vorstädten von jedermann aufs allergenaueste nachgelebet werden soll, d. d. 31 März 1727. 110) Berlinische Nachtwächter-Ordnung, d. d. 1727. 111) Der Stadt Hamburg Feuer-Kopen-Ordnung, und für die Fuhr-

Fuhrleute bey selbigem, d. d. 10 Jul. 1730. 112) Reglement der Brandtwache zu Rostock, d. d. 14 Decbr. 1730. 113) Der Stadt Leipzig Verordnung, daß in der Stadt alle bretterne Siebel, und mit Schindeln belegte Dächer, ohne Anstand gänzlich abgeschaffet, die Gebäude mit tüchtigem Brandt- oder wenigstens ausgemauerten Siebeln verwahret, die Dächer aber mit Ziegeln gedecket werden sollen, d. d. 17 Julii 1734. 114) Derselben Verordnung wegen Anlegung, Nachsicht und Reinigung der Schornsteine, d. d. 17 Oct. 1736. 115) Renovirte Feuerordnung der Stadt Greifswald, d. d. 26 Nov. 1739. 116) Der Stadt Wismar Verordnung wieder das Stehlen bey Feuersbrünsten, d. d. 26 Junii 1741. 117) Der Stadt Hamburg Ordnung, wornach sich die Garnison bey Feuersbrünsten zu richten hat, d. d. 4 Junii 1745. 118) Derselben Ordnung für die Garnison bey Feuersbrünsten ausser der Stadt, de eodem dato. 119) Verhaltungsbefehle des Rathes zu Hamburg, welche den Stadtwachten, Sprützenmeistern, und Sprützenleuten, Statt Reglements sind ertheilet worden. 120) Herzogl. Holstein Plönsche verbesserte Feuerordnung, d. d. 25 Sept. 1745. 121) Auszug von Mecklenb. Gesetzen und Anstalten über die Feuersbrünste. 1749. 122) Anzeige, wie ein entzündeter Schornstein geschwind und sicher zu löschen sey, 1750. 123) Königl. Preussische Verordnung für die Stadt Berlin und Vorstädte, daß keine Gebäude anders als mit Dachsteinen gedecket seyn sollen, d. d. 12 März 1750. 124) Rostocksche Feuerordnung, d. d. 17 Aug. 1750. 125) Neue revidirte Feuerordnung der Stadt Hamburg, d. d. 10 Sept. 1750. 126) Instruction an den Commandanten zu Rostock wegen der Feuerordnung, d. d. 28 Sept. 1750. 127) Verbesserte Feuerordnung der Stadt Dresden, d. d. 20. 1750. 128) Herzog Christian Ludewigs zu Mecklenb. abereinst revidirte und verbesserte Güstrowsche Feuerordnung d. d. 20 Julii 1751. 129) Anzeige von der geschehenen Bewährfindung der Anzeige wie ein entzündeter

ter

ter Schornstein geschwind und sicher zu löschen sey, 1751. 130) Der Stadt Leipzig Verordnung wider das gefährliche und unvorsichtige Tobackrauchen, d. d. 20 Oct. 1751. 131) Von Verbesserung der Schornsteine. 1752. 132) Verordnung der Stadt Hamburg, wie bey entstehendem Feuer von geringer Erheblichkeit es gehalten werden soll, d. d. 14 Febr. 1752. 133) Beschreibung einer verbesserten Art Feuerstrützen. 1753. 134) Herzog Christian Ludewigs zu Mecklenb. allgemeine Feuerordnung d. d. 24 May 1753. 135) Der Hannoverschen Regierung Verordnung, wegen der nöthigen Feuer-Geräthschaften auf dem Lande, d. d. 15 März 1754. 136) Patent, wodurch zu Göttingen bey 10 Reichsthalern, oder proportionirter Gefängniß-Strafe, untersagt ist, Feuerleitern, Feuerhaken, oder Feuer-Geräthschaften, ausser Feuersgefahr, oder Verfügung derer welchen solches gebühret, von den Orten ihrer Verwahrung wegzunehmen, viel weniger zu beschädigen, d. d. 27 Jan. 1755. 137) Glasers vor-

theilhafte und in der Erfahrung gegründete Vorschläge, bey heftigen und geschwinden Feuersbrünsten Häuser und Mobilien sicher zu retten, nebst einer gründlichen Anweisung, grosse und gefährliche Feuersbrünste zu verhüten, d. d. 1756. 138) Herzogs Friederich zu Mecklenb. Verbot des Schiessens in der Stadt Schwerin und in den Gärten, d. d. 3 Julii 1756. 139) Desselben Verordnung, daß in den gesamten Städten die Stroh- und Rohrdächer abgeschafft werden sollen, d. d. 20 Julii 1756. 140) Desselben revidirte und verbesserte Schwerinsche Feuerordnung, d. d. 1. Jul. 1757. 141) Desselben Verordnung an die Magisträte, betreffend die Nichtigstellung der Städtischen Häuser, zu Formirung eines vollständigen Häuserregisters, d. d. 31. Octb. 1757. 142) Feuerordnung der Stadt Wien, d. d. 2. May 1759. 143) Anzeige von der richtigen Wirkung des Mittels, wie ein entzündeter Schornstein geschwind und sicher zu löschen sey, 1759. 144) Vorschlag zum geschwinden Feuerlöschen, 1759. 145) Abzeich-

S

nun

nungen der bey der Stadt Hamburg eingeführten Lösungs-Maschinen und Geräthschaften, de ao. 1761. 146) Der Stadt Lübeck renovirte und verbesserte Feuerordnung, de ao. 1761. 147) Glasers Preißschrift, worin die von der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen gegebene oeconomische Aufgabe: Wie ist das Bauholz, durch Benetzen und Bestreichen mit gewissen Feuchtigkeiten, zuzurichten, daß es nicht so leicht Feuer fängt? Wie ist dieser Anstrich zu machen, daß er nicht zu kostbar wird, wenigstens etliche Jahre hält ohne abzufallen, oder, wo es erfordert wird, ohne alzugrosse Kosten erneuert werden kann? beantwortet wird, 1761. 148) Abhandlung, worin gezeigt wird, wie das Bauholz vermittelst Benetzens und Anstrichs zuzurichten sey, daß es nicht so leicht Feuer fängt, bey Gelegenheit der von der Königl. Großbritt. Gelehrten Gesellschaft zu Göttingen aufgegebenen Preißfrage, 1761. 149) Dritte und letzte Beantwortung der von der Königl. Großbritt. Societät der Wissenschaften zu Göttingen vor-

gelegten Frage: Wie ist das Bauholz durch Benetzen und Bestreichen mit gewissen Feuchtigkeiten, zuzurichten, daß es nicht leicht Feuer fängt. 1761. 150) Mr. Ambr. Godfrey's Erfindung, von geschwinder Löschung der Feuerbrünste. 1761. 151) Herz. Friedrich zu Mecklenburg confirmirte Feuerordnung der Stadt Neustadt, d. d. 29. Junii 1762. 152) J. H. F. Deterding Gedanken über die Feueranstalten. 1762. 153) Herzogs Friedrich zu Mecklenburg Verordnung wegen der Singe- und Räthelwächter zu Schwerin, d. d. 29. März 1763. 154) Desselben Verordnung, zum Zweck der Reinhaltung der Lande, von Räubern, Dieben, fremden Bettlern und andern losen Gesindel, d. d. 30. November 1763. 155) Erläuterung derselben, d. d. 7. April 1764. 156) Desselben renovirte Verordnung, wegen Wegschaffung der Stroh- und Rohrdächer, mit Erweiterung derselben, auf die Futter- und Korn-Scheuern, auch Hackelwerke und Zeune, d. d. 9. Jun. 1764. 157) Der Stadt Rostock Edict, wegen des in der Nachbarschaft
sich

sich hervorgehenden vielen losen Gesindels, fremden Bettler, Räuber, Diebe und Mordbrenner, d. d. 22. Novembr. 1765. 158) Herzogs Friederich zu Mecklenb. erneuertes Patent, wider die Verwahrlosung mit Feuer und Licht in den Domainen, d. d. 15. Febr. 1766. 159) Gespräch über die Stadt, Policei, 1766. 160) Landgräflich Hessen-Darmstädtische Feuerordnung, d. d. 18. Jul. 1764. 161) Herzogs Friedrich zu Mecklenburg Erneuerung des Patents de ao. 1766, wider die Verwahrlosung mit Feuer und Licht, de ao. 1768. 162) Desselben Patentverordnung wider das Schiessen bey Hochzeiten etc. aus den Häusern und in den Höfen, d. d. 12. Decb. 1768. 163) Mittel einen brennenden Schornstein geschwinde und sicher zu löschen. 1769. 164) Herz. Friederich zu Mecklenburg Feuerordnung und Renovation des Patents vom 20. May 1768 wider das gefährliche Tobackrauchen, d. d. 24. Julii 1770. 165) Vorschlag wegen Rettung der kleinen Kinder und Mobilien bey Feuerbrünsten. 1770. 166) Von den

Feuerlöschungs-Anstalten in kleineren Städten. 1770. 167) Vorschlag zur Löschung des Feuers auf den Dörfern. 1770. 168) Ein Mittel zum Feuerlöschen. 1770. 169) Gebrauch des Schießpulvers, Feuer in Schornsteinen auszulöschen. 1770. 170) Mittel einen brennenden Schornstein sicher und geschwinde zu löschen, wie solches in verschiedenen auswärtigen Blättern als bewährt angeführet wird. 1770. 171) Anweisung, wie eine grosse Feuersprütze gehörig gebraucht, und ohne Schaden aufbewahret werden soll. 1770. 172) Herzogs Friederich zu Mecklenb. Verordnung wegen Wegschaffung der Strohdächer aus den Städten, nebst Verheiffung respect. voller Bauhülfe und unentgeldlicher Dachziegeln, d. d. 16. März 1771. 173) Desselben Land-Feuerordnung für die gesammten Domainen, d. d. 28. März 1772. 174) Desselben erneuerte Patentverordnung zu Abstellung des gefährlichen Tobackrauchens, d. d. 12. Novemb. 1774. 175) Desselben Erläuterung des 14ten und 61sten §phi der Land-Feuerordnung

nung für die Domainen, d. d. 14. November 1774. 176) Chur-Sächsische Feuerordnung auf den Dörfern, d. d. 18. Febr. 1775. 177) Der Königl. Preuß. Olo-gauschen Kriegs- und Domainen-Cammer Anweisung, wie alle grosse und kleine Feuer-Sprützen in der Wartung und Pflege zu halten, und wie überhaupt damit umgegangen werden müsse, d. d. 28. April 1777. 178) Der Stadt Breslau revidirte Feuer- und Löschordeung, d. d. 26. Jun. 1777. 179) Untersuchung und Prüfung was von den bisher bekannt gewordenen Erfindungen, die Häuser vor dem Abbrennen sicher zu machen, zu halten sey, von J. G. D. 1781. 180) Des Bürgermeisters Wulff Verbetterungen der Löschungs-Anstalten zu Malchin.

§. 103.

Wer so viele Stücke vor sich, und mit Bedacht gelesen hat, der kann unmöglich umhin, darüber nachstehende Betrachtungen zu machen: War die Bauart im vorigen Jahrhundert, und auch bis in das gegenwärtige hinein,

annocho also beschaffen, daß auch sogar in solchen Städten, wie Wismar, Rostock, Berlin und Leipzig sind, annocho verboten werden mußte, Scheunen und mit Stroh oder Schindeln gedeckte Häuser, auch Zäune oder Hakelwerke, in der Stadt zu haben: Wer kann alsdann sich wundern, wenn man in der Geschichte voriger, und bis dahin gehender Zeiten, von vielen grossen Feuerbrünsten liest. Denn von diesen stets ansehnlich und reich gewesenen Städten, läßt sich leicht auf die geringeren schließen. Es ist also erst ein am Ende des vorigen Jahrhunderts angefangenes, tief aber in das gegenwärtige hinein nur zu Stande gekommenes Werk, daß aus jenen ansehnlichen Städten die Stroh-, Rohr-, und Schindeldächer, auch die Zäune und Hakelwerke hinweggeschafft sind. Sind aber unsere mittlern und kleinen Städte in Mecklenburg darunter soweit zurückgeblieben, daß sie noch am 16 März 1771, dazu, durch gnädigste Verheißung resp. voller Bauhülfe und unentgeltlicher Dachziegel, landesherrlich haben aufgemuntert werden müssen (vid. supra §. 102. sub Num. 172.); Wie wenig kann es uns alsdann bez fremden, daß auch noch nach der Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts einige un-

unserer kleinen Städte durch Feuer sehr gelitten haben? — Und sind Brandt Societäten eine uene Erfindung des gegenwärtigen Jahrhunderts; Welche nicht lange vor dem Jahre 1722 ihre Geburth erhalten hat (vid. supra §. 101.): So ist es sehr natürlich, daß sie zu der Vollkommenheit noch nicht gelanget sind, daß nichts darin zu verbessern stünde.

§. 104.

Das aber kann bestreiden, da doch das Land Mecklenburg, so weit meine Nachrichten reichen, eines der ersten gewesen ist, worin man auf ein so nützlichcs Institut, als eine Brandt Societät ist, Bedacht genommen hat (vid. supra §. 101. sub Num. 2.), daß gleichwol, bis zu der jüngsten unter der Herzogl. Strelitzischen Ritterschaft errichteten, keine darin Bestand behalten hat. Allein diese Betrachtung hat mich auch zuerst auf die Wahrheit geführt: Daß keine, als eine allgemeine Brandt Societät für uns nützlich, und bey uns von Bestand seyn kann. Anno 1722 war es blos die Stadt Rostock, 1729 blos die Ritterschaft, welche eine Brandt Societät unter sich errichten wollte (vid. §. 101. sub

Num. 2 & 3.). Beydemal war der Beitritt willkürlich, sowohl wegen der Frage ob? als wie hoch? Beydemal kam die Societät entweder gar nicht zu Stande, oder sie hatte doch nicht lange Bestand. Ein einziger beträchtlicher Schade muß eine jede Special Societät bey uns aus einander gehen machen; Wie wir oben §. 18. bis 29. gesehen haben. Es wird den kleinen Societäten auch abermal, frühe oder spät, eben also ergehen; Woserne sie bey der bisherigen Trennung bleiben. Die genwärtige Societät unter der Herzogl. Strelitzischen Ritterschaft hat zwar nunmehr verschiedene Jahre bestanden: Allein die Mitglieder derselben werden auch die beträchtliche Jahresausgabe in selbiger, vor derjenigen welche in einer allgemeinen Societät, nach Anweisung der §§. 18. bis 22. entstehen kann, empfunden haben. Und gleichwol hat diese Societät, in allen Jahren ihres Bestandes, noch nie den Fall eines sehr beträchtlichen Brandtschadens gehabt.

§. 105.

Gegenwärtig hat das Publicum alle Plans, den der Strelitzischen Ritterschaft, den der Schwerinschen Ritterschaft,

schaft, und den der Stadt Rostock, nebst dem meinigen gedruckt vor Augen. Es wird sein Interesse und sein Bestes kennen. Und ihm gebühret das Urtheil, welcher vorzuziehen sey.

§. 106.

Diejenigen, so bereits einmal bey mir, oder bey meinem Gehülfsen dem Kaufmann Heerder zu Schwerin subscribiret haben, bedürfen sich nicht weiter zu melden. Ich nehme sie als solche an, die meinem Plane beytreten, woforne sie nicht wiederum aufkündigen. Diejenigen aber, so meinem Plane einer allgemeinen Brandt Societät neu beyzutreten sich entschliessen mögten, er suche ich, bey dem Kaufmann Heerder, zu Schwerin auf der Altstadt wohnhaft, sich zu melden; Und wenn sie gleich vielleicht an mich selbst schreiben wollen, dennoch die Aufschrift an ihn zu richten.

§. 107.

Viele überflüssige Correspondence könnte dadurch erspart werden, wann das Collegium des Engern Ausschusses Nahmens der ganzen Ritterschaft, und jeder Magistrat Nahmens seiner Stadt,

im Fall mein Plan gefällt, die Erklärung zum Beytritt abgäbe. Gleichwol wenn dieses von Selbigen nicht beliebet werden mögte, werden von uns auch die Briefe von jedem Individuo angenommen. Nur wird ein jeder seine sämtlichen Gebäude, jedes mit dabey gesetztem Werthe, specificiren, und den Werth also bestimmen, wofür das Gebäude, in der Güte wie es ist, an seinem Orte wieder gebauet werden kann; Und zwar wenn alle Materialien sowol, als die Baukosten und Arbeits, auch Fuhrlohn mit angeschlagen und zu Gelde gerechnet werden.

§. 108.

Weil ich das Verlangen derjenigen Magistrate und Städte, welche zu meinem Plane einmal unterschrieben haben, kenne, wie sehr es dahin gehet, daß endlich einmal die von mir vorgeschlagene grosse Societät wirklich eröffnet werden mögte; So gebe ich denselben die Versicherung, daß, woforne nach geendigtem Landtage des gegenwärtigen Jahres kein allgemeiner Beytritt erfolgt, mein Gehülfe und ich gleichwol die Schwerinische grosse Societät zum Schluß bringen werden. An den Beytritt der Herzogl. Domänen,

nen haben wir desto minder zu zweifeln, da aus den ehemaligen Notificatoris bereits bekannt ist, daß alle Herrschaftliche Gebäude in den Städten längst sind eingeschrieben worden. Und so werden denn die Domainen und die Städte zusammen genommen, doch allemal die grössste, und folglich die vortheilhafteste Societät ausmachen. Wahrscheinlich werden auch nicht wenige von der Ritterschaft, ingleichen aus der Stadt Rostock diese große Societät verstärken; Gesezt daß sie es nicht alle thun sollten. Und so können wir denn gewiß überzeugt seyn, daß nicht viele Jahre vergehen werden, wo ein in den kleinen Special: Societäten entstandener beträchtlicher Schade die allgemeine Landes: Societät von selbst zu Stande

bringen wird. Nur dürfte, nach einmal geschlossener grossen Societät, nächstem der Eintritt in selbige nicht unentgeltlich seyn.

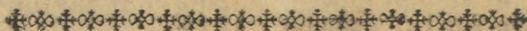
§. 109.

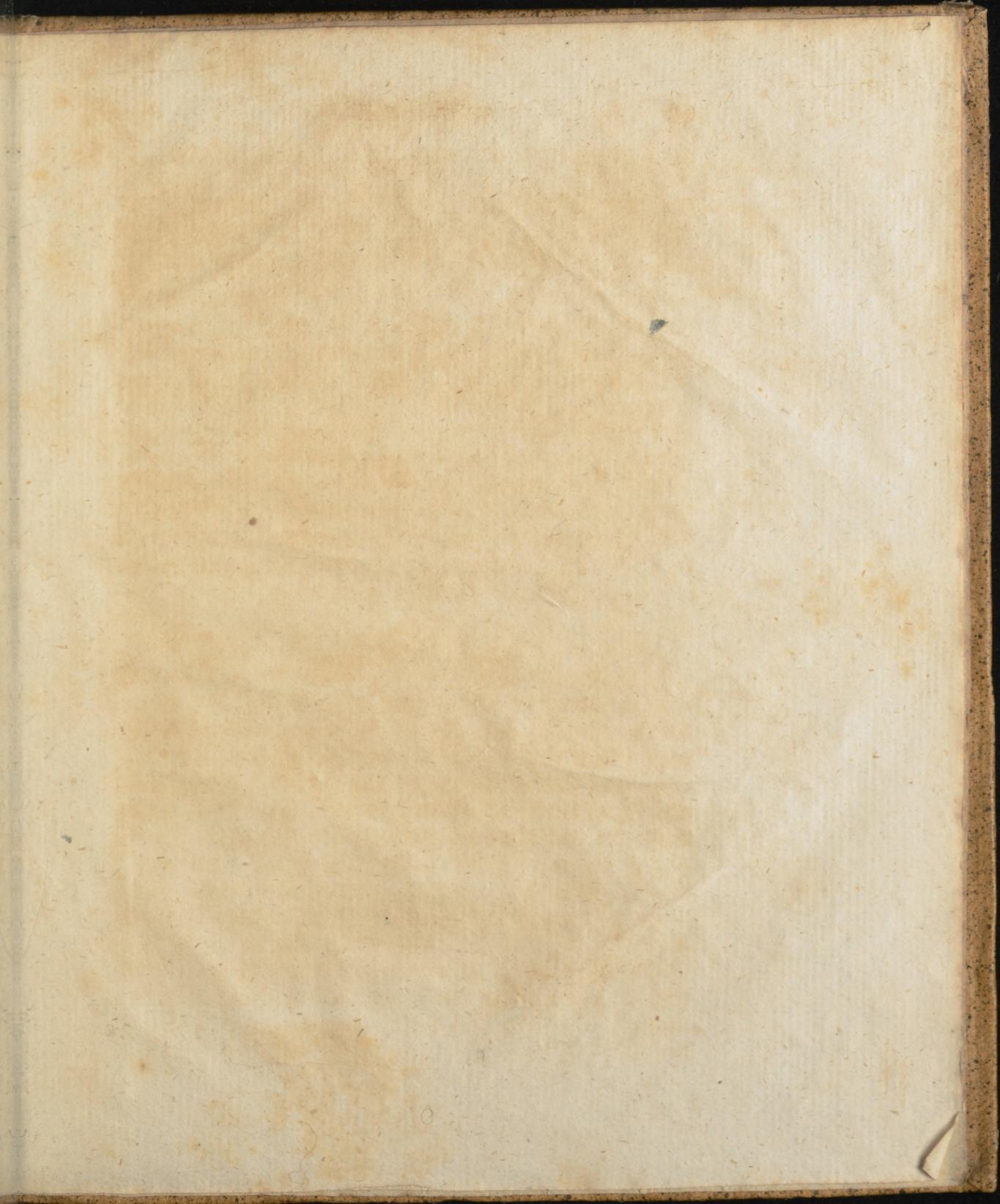
Erhält aber mein Plan einen durchgängigen Beyfall; So wird mich solches aufmuntern, auch einen Plan zu einer Hagelschadens: Societät, und einen andern zur Inoculations: Societät der Viehseuche, auszuarbeiten und bekannt zu machen. Mag wohl leicht ein Land glücklicher seyn, als worin niemand durch Brandtschaden, Hagelschaden, oder Viehsterben ruiniret werden kann? Schwerin den 15. August, 1782.

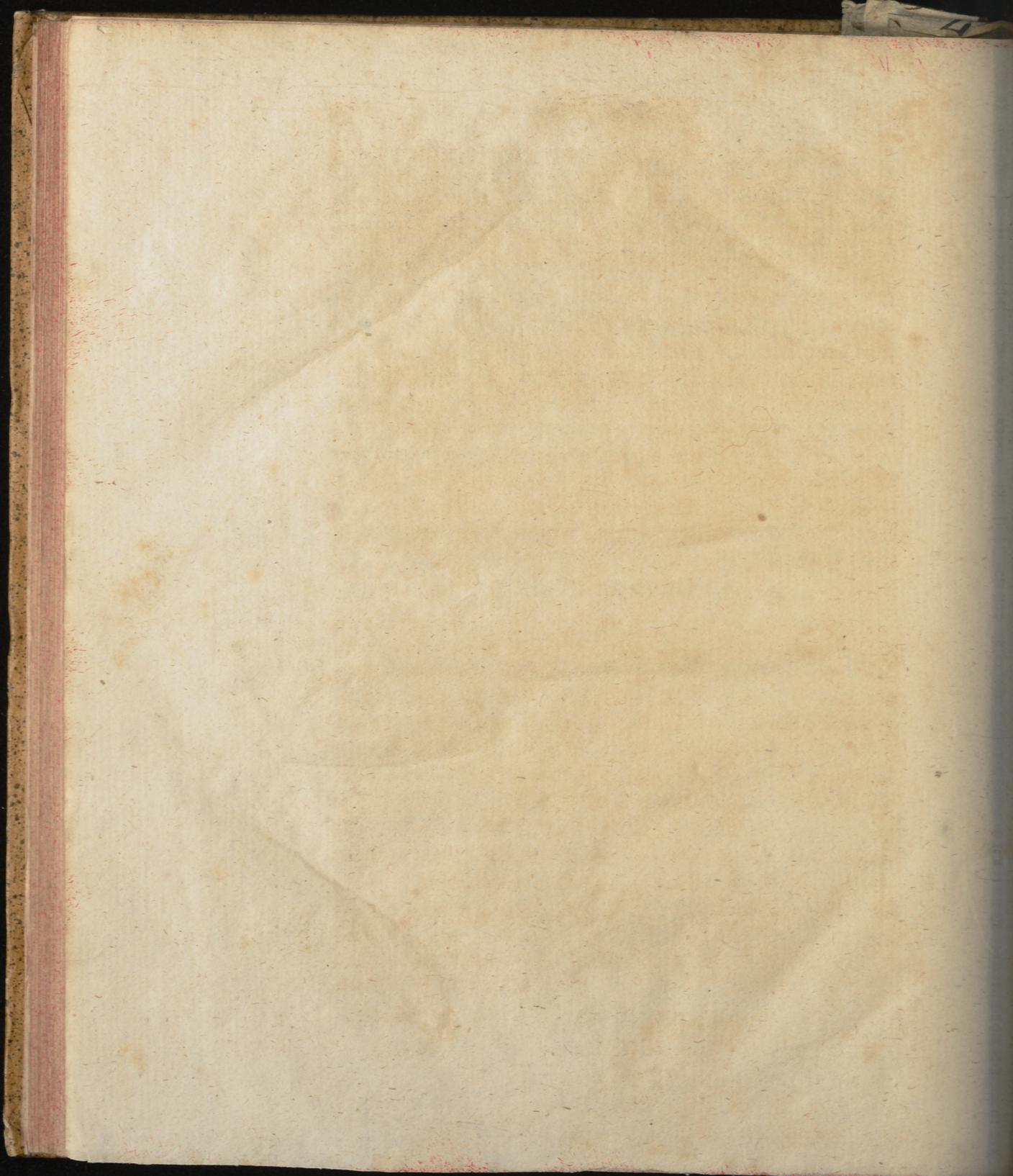
E. F. B.

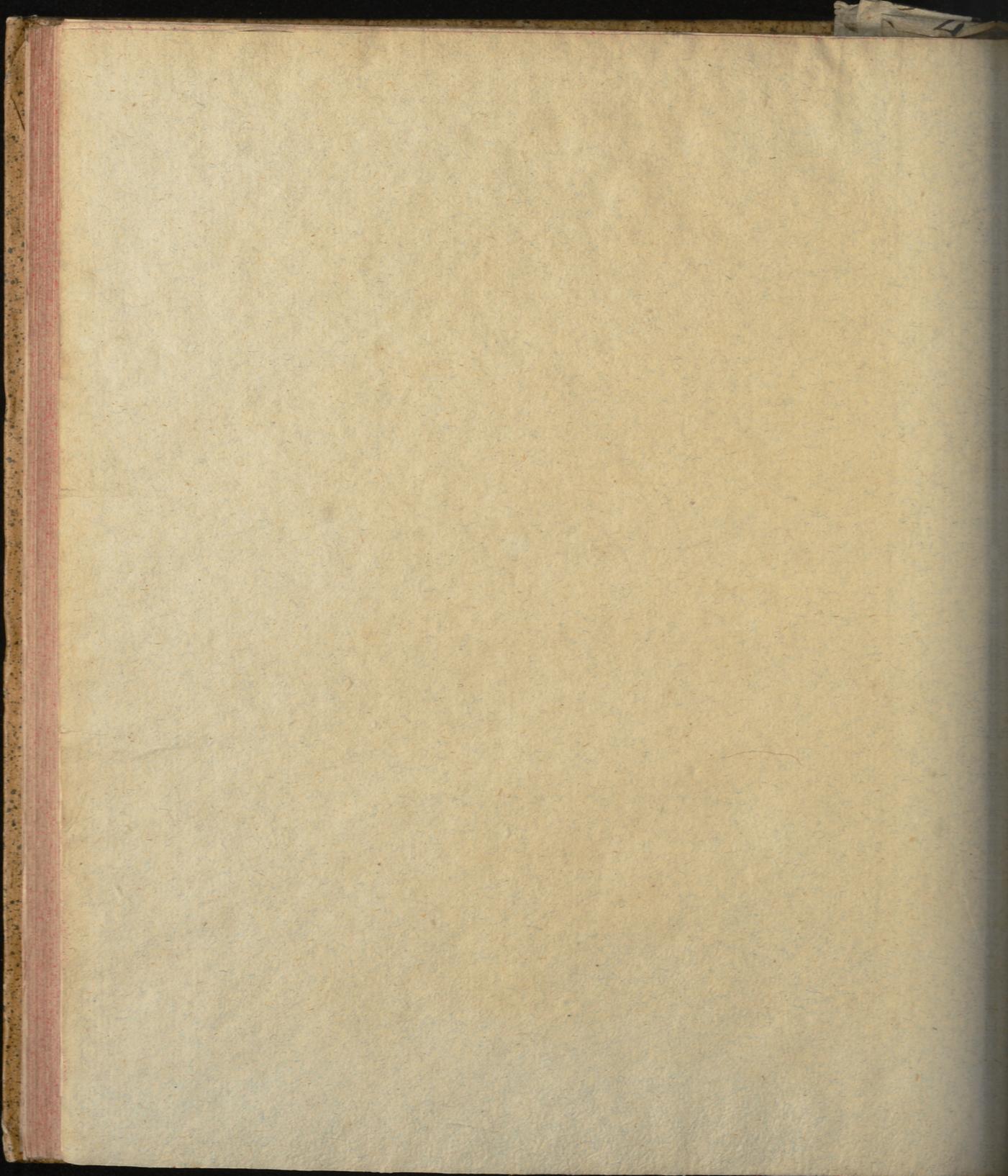
Errata.

- §. 28. post verbum Stadt ponatur signum?
§. 42. lin. 3. post verbum eintreten ponatur signum?
Ibidem lin. 9. stat alle legatur aller
§. 43. lin. 6. stat andurch legatur dadurch
§. 56. lin. 47 & 48 stat risciren legatur riskiren
§. 65. lin. 7. stat Zieten legatur Zeiten
Ibidem lin. 28. deletur post verbum Löschungs-Anstalten das Komma & ponatur
post verbum aber
Ibidem in fine stat §. 58. legatur §. 59.
§. 69. lin. 22 & 23. stat Löschungs-Veranstalten legatur Löschungs-Veranstaltungen
§. 76. lin. 1. stat zweite legatur zwote
Ibidem lin. 23 stat zweten legatur zwoten
Ibidem lin. 40. stat gewesen may legatur gewesen seyn mag
Ibidem pag. 36. in der zwoten Spalte lin. 21 & 22. stat machet legatur machen.
§. 79. lin. 15. stat Gebäuden legatur Gebäude
§. 82. lin. 4 stat im legatur in
§. 91. lin. 28. stat Handwerkern legatur Handwerker
§. 94. lin. 7. post verbum Vorschläge deletur Komma
§. 98. lin. 34. stat untergelegenem legatur untergelegenen











57. und wird in die-
 t geduldet, daß
 Contractart, ei-
 nen Beitrag auf-
 den andern über-
 darf kein Haus-
 nestiquen den Bei-
 nem Miethsmann
 Beitrags aufbür-
 ben ihn überneh-
 as thut, der muß
 riplum desjenigen
 chen er einem an-
 der für eknen an-
 oder geleistet hat-
 nur dem Grund-
 tragens entgegen;
 auch dies her-
 nahrhaften, mit-
 en Städten, die
 ausherrn, und
 rhaften, mithin
 Hausherren den
 ht ihren Beitrag

tracte, in ihrem Gebrauch habenden
 Hofgebäude übernehmen müssen; Nicht
 aber für diejenigen Gebäude im Gu-
 te, welche Holländer, Schäfer, Schmie-
 de, und dergleichen kleine Pächter,
 Bauern oder Einlieger bewohnen.
 Gegen Uebernehmung dieses Beitrags
 aber fällt auch die Clausul im Con-
 tracte hinweg, daß der Pächter für
 denjenigen Brandschaden einstehe, wel-
 cher durch seine oder der Seinigen
 Schuld oder Unvorsichtigkeit veran-
 lasset werden würde.

Art. 59.

Welcher Pächter eines ganzen Hof-
 fes, für die in seinem Gebrauch ha-
 benden Hofgebäude, den Brandbei-
 trag nicht übernehmen will, der wird
 in der Societaet als ein Miethsmann
 behandelt und angesehen; Jedoch al-
 so: Daß er für die in seinem Ge-
 brauch habenden Hofgebäude nur die
 Hälfte desjenigen Beitrags, als Miets-
 mann, leistet, welcher darauf, nach
 dem ganzen Quanto, wofür diese Ge-
 bäude eingeschrieben sind, fällt.

Art. 60.

Diese Societaet hält keine Kasse:
 Sondern es wird nur alsdann Bei-
 trag geleistet, wenn Brandschade ge-
 wesen ist.

E 2

Art.

8.
 er ganzer fürkli-
 n, oder städti-
 von ausgenom-
 un also contra-
 den Brandbei-
 , vermöge Con-

